4.

Die erſten Irrungen

zwiſchen den

kurfürſtlichen Höfen

München und Regensburg

im Jahre 1803.

Mit unpartheyiſchen Schriften.

1804.

Non ſcriptores in rebus certius aliquid allaturos, aut ſcribendi arte rudem vetuſtatem ſuperaturos —Utcunque erit.— Iuvabit tamen, ſi in tanta ſcriptorum turba mea fama in obſcuro ſit. Nobilitate et magnitudine eorum, meo qui nomini officient, corſoler.

Livius in Praefatione.

Hochwürdige, Wohlgebohrne, Hochedle, und hochgelehrte Herrn Dechante, Kämmerer, Senioren, und Subsenioren im dermaligen Kirchensprengel Regensburg!

Es ist doch einmal zur Mode geworden, daß ein jedes Stück Arbeit, welches die schwarze Presse durchschliefen muß, sich um einen, oder mehrere Gönner umsieht, die derselben durch ihren angesehenen Namen Kredit zu verschaffen geruhen, damit selbes desto eher dem Verleger aus dem Brod komme.

Zu Ihnen hat der Vater dieses unangesehenen Werkchens sein besonderes Vertrauen genommen, und dedicirt es Ihrer besondern Geneigtheit auf das nachdrücklichste.

Aber der Verfasser hätte erst anfragen, und um Erlaubniß, es dediciren zu dürfen, anhalten sollen! – Aber ich habe auch in

keiner Zeitschrift darum noch kein besonders Verbot gelesen, daß ich dieß nicht wagen dårfe! ich dachte, mein Vertrauen ersetze alle Komplimente.

Doch bitten Sie sichs aus, dies erst lesen, und richten zu dårfen. Dieß ist eben mein Wunsch, nur bitte ich die Untersuchung nicht ab Executione anzufangen, sondern im gesetzlichen Kreise zu bleiben, und die §. §. zu lesen, wie sie in Ordnung vorkommen.

Werden sie gnådiges Urtheil finden, dann wohl! Sie werden kůnftig die gerechte Sache des Landesfůrsten anrůhmen, und wenn Sie etwa manchmal ante festum lieblos von dieser Sache gesprochen haben, so werden Sie post festum vor allen jenen Gerårgerten auf eine gute Manier widerrufen.

Wird aber Ihr Urtheil ungnådig ausfallen, auch dann wohl! Die Sache hat schon gewonnen, wenn man nur Feuer schreiet, in der Kirche brennt's! eine Menge, und besonders die jůngern Herrn Amtsbrůder mit noch bessern Augen werden herbeylaufen, sie werdens anschauen, aber auch sogleich rufen: Da håtte

man keinen Lärm schlagen sollen, es ist nur die schöne Morgenröthe, und Vorboth des Tages, so die Kirche eben so schön, wie vor 15 hundert Jahren, abmahlet. Im Hintergrunde fliehen ja schon die Finsternisse der Nacht!

Nun die Pieçe hat die etlichen Batzen schon gekostet, man wirft sie doch nicht weg, sondern stellt sie zu ihren ältern, dickern, größern Mitgeschöpfen hin in den Schrank. Da wird freylich die Verträglichkeit nicht groß seyn. Die Aeltern werden immer an dem Rekruten necken, und ihn Findling schelten. O! haben Sie also die Güte, die ältern Schwestern zu beruhigen, und sagen Sie nur soviel: ihr Vorwurf wäre unbillig, denn, wie der gemeine Ruf behauptet, habe dieß Geschöpf einen ehrlichen Vater, der sich Vater nenne, die Tochter aber heisse positive Wahrheit.

Womit ꝛc. ꝛc.

Geschrieben in Nov.

der Verfasser.

Einleitung.

In den letzten 25 Jahren haben sich in materiis publico ecclesiasticis sehr viele Aenderungen anbegeben. Unter Kaisers Joseph II. Regierung fieng sich die Reformations-Epoche an. Er war es, der schon vor Besitznahme der Regierung mit aufgeklärten Männern, und guten Schriften Bekanntschaft, und Freundschaft gepflogen, dazumal schon den Plan festgesetzt, und ein unabänderliches System angenommen hat. Nicht das Werk eines Jahres, sondern vieler Jahre war es, was er schon in der ersten Zeit seiner Regierung zur Reife brachte. Jeden andern hätten tausend Hindernisse mit banger Brust Halt machen heißen. Joseph grief durch, und leistete Vieles, obschon nicht alles gerathen hat. Tausend gute Talente erwachten, und wurden nicht feige Nachbeter, sondern eifrige Mitarbeiter. Eine Menge Schriften verließ die Presse, derer eine diesen, eine andere wieder einen andern Gegenstand bearbeitete. Es traten Widersprüche in zerschiedenem Tone auf, und beyde Partheyen nußten sich in das tiefe Alterthum hineinwagen,

um den Sieg zu erkämpfen. Man sah zu, man übereilte sich nicht, man urtheilte langsam, und nahm sich am Ende das Zuverläßigste heraus. Auf allen Lehrkanzeln Europens verschwanden die alten Kanonisten, und wenn man gleich einem Justinus Febronius noch nicht beypflichtete, so galt doch auch ein Isidor mit seinen falschen Waaren nichts mehr, und wurde seine Charge Mercator mit dem Fluche Peccator ausgetauscht.

Die alt verschwundene — nun neugebohrne Wahrheit stund gleichsam als ein Kind unter den Name Aufklärung da, und ist seitdem zum Manne hergewachsen. Viele, recht grausame Verfolgungen, Lästerungen, und Bekränkungen begleiteten ein jedes Jahr des Wuchses; sie müssen aber wider ihre Natur zu erquickenden Speisen geworden seyn, weil die gute Sache hiemit genährt, so sehr an Stärke zugenommen hat.

Das alte geistliche Recht mußte sich seiner gerechten Sache nie ganz bewußt gewesen seyn, indem selbes die Hauptgründe, worauf das Wesen der Gesetze beruhet oder supponirte, oder gar sparsam berührte, und also durchgehends auf Sand baute. Ius can. publicum war fast auch dem Name nach unbekannt. Einige Blätter von der

Autorität der hl. Schrift, Tradition, des unfehlbaren Pabstes, und seiner Kuria, machten den Vortrabe, dann folgten die Materien so in Unordnung, und gleichten einer Sagenae missae in mare, et ex omni genere piscium congreganti [1]).

Und dieß ist das geistliche Recht, von dem sich die meisten, so nun auf höhern Stuffen stehen, Kandidaten, Lizentiaten, Doktorn schreiben. Darum soll man auch gar so eifrig gegen sie nicht zörnen, sondern Mitleid tragen. Denn quo semel est imbuta recens, servabit odorem testa diu. Jene, so in unserm Vaterlande sich vormal empor geschwungen haben, studirten meistentheils auch im Vaterlande, und so haben die alleraltesten das geistliche Recht des P. Henric. Canisii S. I. — spätere die 2 Bände des P. Viti Pichler *S. I.* noch später des P. Franc. Xav. Zech *S. I.* in Händen und im Kopfe, und haben einige zu Salzburg studirt, so wird das geistliche Recht des P. Ludovici Engel ord. S. Benedicti das Modell geliefert haben, in welches das weiche Wachs ihrer Jugend gedrückt worden. Eine vergebene Arbeit würde ich also unternehmen, wenn ich einen

1) Math 13. 47.

Hontheim als Nachlese empfehlen würde, nachdem das angeblich zu Salzburg in Jahre 1765 herausgegebene Werkchen: Samlung kritischer Schriften wider des H. Justin Febronius J. L. besonderes Buch, so diesen Mann als sehr unkatholisch geschildert hat, meistens in ihren Handen ist. Doch! darf ich auch einen Rauttenstrauch, Schenkl, u. d. a. nicht rathen?

Also lese man doch diese Piece, sie ist von einem erzkatholisch - bairisch - regensburgischen Priester geschrieben, — zwar mit einer schmeichellosen Aufrichtigkeit, weil sie ihren Ursprung in eigner Ueberzeugung hatte, geschrieben, aber doch so beurkundet, daß der harknäckigste Phantast oder eigensinnigste Zweifler sie wenigst auch noch das zweyte Mal in die Hand nehmen wird. Es gilt ja die Rechte unsers Landesfürsten, nie hat sich ein Baier gerne unter fremdes Joch gebeugt.

Für Gelehrte habe ich nicht geschrieben, sie sind ohne diesem Geschreibsel schon zuvor von dem Wahren überzeugt. Nur für jene, so von Gelehrsamkeit nicht viel Profession machen, ist dieß geschehen, damit sie sich, und in Folge auch Mindere zu einer Zeit, und in Umständen überzeugen

können, wo die Irrungen zwischen genannten zween kurfl. Höfen die Gesinnungen des gemeinen Mannes auf Irrwege leiten könnten.

§. I.

Allgemeiner Grundsatz, so die Gränzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt bezeichnet.

Hätte Christus für die neue, von ihm errichtete Gesellschaft, so wir christliche Kirche nennen, ein und den nämlichen Zweck, als da der Zweck der weltlichen Gesellschaft ist, aufgestellet, so würde ein Status in Statu entstanden seyn. Dieß war so weit von dem Vorhaben Christi entfernt, daß er die weltliche Gesellschaft noch enger knüpfte, indem er dem Regenten Achtung gegen Unterthanen, den Unterthanen aber Gehorsam gegen den Regenten noch weit ernstlicher geboth, als dieß je gebothen war. Dadurch sollte die Glückseligkeit der weltlichen Gesellschaft, die sich blos mit irdischem Zwecke abgiebt, die höchste Stuffe erreichen. — Als ein Seitenstück zu dieser weltlichen Gesellschaft stiftete Christus die christliche oder geistliche Gesellschaft worin er auch Obrigkeiten, und Gehorchende, die er durch das Band der Liebe sich immer mehr annähern geheißen hat, auf Art der weltlichen Gesellschaft anordnete. Das beste der Seele, für hie, und dort — hat er zum Zweck dieser Gesellschaft gemacht. — So, wie Leib und Seele ganz was anders sind, so sind auch zwo Gewalten, durch welche die Welt regieret wird, das Ansehen des Priesterthums, und die Gewalt der Könige. Beede

ist in ihrer Art die vornehmste, beede die höchste, keine der andern unterworfen. So sprach Pabst Gelasius zum Kaiser Augustus — so Pabst Nikolaus zum Kaiser Michael²).

Unstreitig spricht so die hl. Schrift. — So sprechen die hl. Väter, — so spricht die Kirchenzucht der ersten Zeiten.

Die Gewalt, so Christus seiner Kirche eingeräumt hat, beschränkt sich auf Predigtamt, Ausspendung der Geheimnisse, Bindung und Auflößung der Sünden, Aufnahme, oder Ausschließung von der kirchlichen Gemeinde, und Genuß der übrigen Heilsmittel, keineswegs aber auf zeitliche Güter. Er wollte seiner Kirche keine größere Gewalt einräumen, als welche auszuüben er sich selbst festgesetzt hat: wie mich mein himmlischer Vater gesendet hat, so sende ich euch³). Der Jünger soll nicht über den Meister, und der Knecht nicht über seinen Herrn seyn. Dem Jünger ist es genug, wenn er so viel ist, als sein Meister, und dem Knechte, wie sein Herr⁴).

Den Meister ersuchte ein Jüngling, er wolle seine Erbschaft theilen, er aber antwortete: wer hat mich zum Richter, oder Theiler über euch gesetzt⁵)?

---

2) Gratian: Dist: 96. c. b.

3) Joh. 20. 21.

4) Matth. 10. 13.

5) Lukas 12. 13.

Den Meister wollten einstmal die Juden, als er so erstaunliche Wunderwerke gewirkt hatte, zum König machen, er aber entwich von ihnen, und verbarg sich auf dem Berge, weil sein Reich nicht von dieser Welt war[6]).

Den Meister wollte einst Petrus mit dem Schwert vertheidigen, er aber sagte: Stecke dein Schwert an sein Ort; denn Alle, die das Schwert ergreifen, werden durch das Schwert umkommen[7]).

Dem Beyspiele des Meisters folgten die Jünger genau. Ich glaube nicht, sagte der hl. Leonhard zu den Pabst Eugen, daß man einen einzigen Fall aufbringen könne, wo einer der Aposteln Richter gewesen wäre um die Gränzen zu bestimmen, oder Länder zu theilen. Ich finde zwar, daß Apostel vor Gericht erschienen sind, aber niemal daß sie Richter gewesen seyn. Eure Gewalt erstrecket sich also über Sünden nicht über Besitzungen. Um die Sünder zu strafen, aber nicht über die Güter einen Ausspruch zu thun, um die Uebertreter auszuschließen, aber nicht über das Eigenthum zu entscheiden habt ihr die Himmels-Schlüssel erhalten. Jene geringschätzigen, und irdischen Angele-

6) Johan. 6. 15.

7) Matth. 26. 52.

genheiten sind den Königen und Fürsten der Erde überlassen, warum wollt denn ihr in ihre Rechte eingreifen? Warum setzt ihr eure Sichel in eine Ernte, welche nicht euer ist [8])?

Sage man nur nicht, Christus und die Apostel haben die weltliche Herrschaft aus Demuth abgelehnt. — Dieser erhabene Gesetzgeber befolgte seine Gesetze der erste, und überließ es an die Apostel, und derer Nachfolger mit Ernste, und unter Gehorsam über, denn er sagte: Ihr wisset, daß iene, so als Regenten der Völker betrachtet werden, selbe beherrschen, und daß die Großen unter ihnen Gewalt haben. Aber so sollt ihr es nicht machen! wer unter euch groß seyn will, der sey all euer Diener, und wer unter euch der Vornehmste zu seyn sich wünscht, der sey all euer Knecht, denn des Menschen-Sohn ist nicht gekommen bedient zu werden, sondern zu dienen [9]).

Auch nicht Gerichtbarkeit über Personen allein, sondern auch über Sachen verboth Christus: Ihr sollt euch weder mit Gold, Silber, noch Kupfermünzen in euren Gürteln versehen, noch sollt ihr eine Tasche auf dem Wege, noch 2 Röcke, noch Schuhe, noch einen

---

8) S. Bernard: ad Eugen: L. I. cb.

9) Markus 10. 42.

Stecken tragen, — Denn ein Arbeiter findet überall seine Nahrung [10]).

So verstunden es auch die hl. Väter: Ambrosius schreibt: Billig läßt sich Christus in keine irdische Händel ein, weil er nur wegen göttlichen Dingen auf die Welt gekommen ist. Er will nicht Richter über Streitigkeiten und Haabschaften seyn, da er das Recht ausübt einzig Lebendige und Todte zu richten [11]). Er ist nicht König von Israel, um Zoll einzunehmen, um Kriegsheere zu bewaffnen, um sichtbare Feinde zu besiegen, sondern um Seelen zu leiten, und ihnen zur Seligkeit verhülflich zu seyn, und sie in den Himmel zu führen. — Höret ihr Juden! Christen! Könige dieser Welt! ich bringe euer Herrschaft keinen Nachtheil [12]).

Mit diesen Grundsätzen waren sowohl Bischöfe, als Laien beseelet; sie sprachen, schrieben, und lehrten so in der ersten Christenzeit; sie bathen um eine glückliche Regierung auch für grausame, und boshafte Regenten [13]). Sie waren stolz darauf die treuesten Unterthanen zu seyn, wie z. B. Tertulian die Welt herausforderte Christen zu zeigen, so es mit denen

10) Matth. 10. 9.

11) L. 7. in Lucam.

12) S. August. tract. 51 et 115 in Ioannem.

13) S. Dionis. Alexandr. apud Euseb. 67 cap. 10.

gegen ihre Regenten aufrührischen Völkern gehalten hätten [14].

Ob diese Grundsätze für die Bischöfe als Selbstherrscher anwendbar gewesen? urtheile die Vorwelt! — Ob der Spruch Jesu; Eine jede Gemeinde welche unter sich zertheilt ist, kann nicht bestehen [15], nicht ganz wohl an ihnen heute wahr geworden sey? urtheile der Geschichtkenner! — Von nun an wird die Frage wieder verschwinden, ob ein status in statu sey? der Fürstbischof hat diese Frage veranlaßt, nicht der Bischof.

Nun also ist die schwere Bürde des Priesterthums weggefallen, der zänkische Neid um Erweiterung der Landesgränzen ist ohnmächtig gemacht, und dem Bischofe Zeit verschaft worden sich seines ursprünglichen Amtes doch auch einmal zu erinnern. Chorbischöfe, Präsidenten, Generalvikarien, und alle derley Surrogate werden entbehrlich, weil doch einmal der Landesbischof selbst Hand an die Ernte legen wird, die dermal sehr viel ist, weil bisher wenige Arbeiter gewesen sind [16]. Nur darf sich der iezige Landesbischof ernstlich bestreben, um die Lehren, und Kirchenzucht auf den unsprünglichen Fuß zu setzen, damit der Regent bey seinem Fache bleiben könne, und nicht durch das jus supplendi, welches ihm als Schutzherrn der Religion zusteht, in seiner Wirkungssphäre irre gemacht werde.

---

14) Tertul. ad Scapul. S. Cypr. lad Demet.
15) Lukas 11. 17.
16) ebend. 10. 2.

Diese Gränzen des Fürsten, innerhalb welcher er seine Majestätsrechte ausübt, werden nach dem Bedürfnisse des Staates bestimmt. Diesen zu steuren, das Beste des Ganzen, und sogar jedes Privaten, wenn letzteres dem ersten nicht im Wege stehet, nach Kräften zu befördern, ist Gewissens-Pflicht des Regenten; mit der das Volk die höchste Gewalt an seine Person übertragen hat. — Der Unterthan liegt seinem Gewerbe ruhig ob, und bezahlt den Fürsten reichlich darum, damit er um die Zeit seiner Geschäfte sich mit Sorge um Ruhe und Sicherheit nicht abgeben müsse: So wie der Hirt den Lohn genießt, daß er gesunde, reichhaltige Weidenschaften aufsuchen, und die Heerde vor in und äußerlichen Gefahren schützen solle. Irdisches Wohl ist die Ursache, warum der Regent da ist.

Ist aber dieß seine Pflicht, so gebühren ihm auch die nothwendigen Mittel, damit er durch ungestörten Gebrauch den Zweck erreichen könne, er muß Vorkehrungen treffen, die das Beste herbeiführen, und hindernisse beseitigen, die sich dem Zwecke entgegenströmen. Nicht heißt es, ein Fürst soll alles beim Alten lassen. Zeiten, und mit Zeiten ändern sich die Umstände; nach diesen müssen sich die Geseze wenden. Was einmal Gut war, kann Uebel werden, Gebrauch kann Mißbrauch werden, und wenn gleich dieser mit grauen Haaren, die dem Pöbel ehrwürdig scheinen, prangt, so ist es doch Pflicht des Regenten, daß er ihn mit der Wurzel tilge.

Religion ist das erste Bedürfniß des Unterthans. Sie findet ihren Grund in Ueberzeugung. Diese ist

der Regent zwar nicht schuldig zu geben, weil es ausser seinen Gränzen ist, aber er ist doch verpflichtet, selbe zu lassen, weil sie aus Willen Gottes, und des Volkes im Staate ist. Die Nation hat ihm die Gewalt, Religion auszurotten nicht übertragen, sondern selbe ist sogar aufgefodert, selbe zu beschützen, wenn sie durch Irrlehren angefochten, und durch Mißbräuche verunstaltet wird. — Religion des Christen braucht keinen Regenten als Dolmetscher, weil darum Christus anderweitige Fürsorge durch sein Pristerthum getroffen hat. Religion im Ganzen hat das Versprechen, daß sie bis an das Ende der Welt bleiben, und daß die Höllenpforten gegen sie nichts werden ausrichten können, aber für dies, oder jenes sonderheitliche Land, oder Reich ist das Versprechen Christi darum nicht da, dieß kommt auf den Wille des Volkes an, und der Regent muß, solange es dieser Wille ist, als Begewaltigter sie zu erhalten mitwirken, und durch sein erbauendes Beyspiel alles mögliche beytragen.

Darum muß er vom Altare leben lassen, was dem Altare dient. Er darf dem Priester nicht wehren, von jenen den Unterhalt des Leibes zu fodern, denen sie ihr geistliches Amt widmen. Auf seine Kösten streitet kein Soldat[17]). Er muß sie bey jener Achtung belassen, welche ihnen das Volk rechtmäßig gönnt. — Unterhalt nährt den Leib, und Ehre vermehrt das Vertrauen.

Lehrt das Priesterthum die Schrift, oder die

---

17) 1 Cor: 9. — 7.

Uebergabe, und Erblehre, die auch Gotteswort ist, so darf der Regent nicht entgegen lehren. — Spendet das Priesterthum die Sakramente aus, so darf sich der Regent nicht hinein mischen. Richtet das Priesterthum die Gewissen, so darf der Regent keinen Kommissär beyordnen. Wird das Priesterthum in Sachen, so das Seelenheil betreffen, um Rath gefragt, so wird um keine landesfürstliche Zensur nachgesucht. Beharret das Priesterthum auf Liturgie, so darf der Regent jenen Zufluß nicht hemmen, durch den die benöthigten Kosten getilgt werden. Ist die Frage um Land und Leute, so entscheidet das Schwert, weil beede Partheyen hier keinen Richter haben. Ist aber die Frage um Religionswahrheiten, warum der Regent etwa mit der Kirche in Kollision kömmt, so giebt es auch für den Regenten einen niedrigen Stuhl nebst Konstantin den Großen, wo er der Verhör — Erörterung — und dem Spruche beysitzt, der mit der Aufschrift anfängt: Es hat uns, und dem hl. Geiste gut gedünkt, also zu entscheiden[18]). und zwar nach dem Codex, den das Lamm mit sieben Siegeln besiegelt, und seinem Blute beurkundet hat[19]).

Will der Regent selbst von den Vortheilen der Kirche profitiren, so muß er hierum ansuchen. — Will er Nachlaß seiner Sünden, weil doch der Regent immer Mensch bleibt, und Leidenschaften immer leichter unter der Krone einnisten, als unter der durchlöcherten

18) Apostelg. 15. — 28.

19) Offenb. Joh. 1 Kap.

Jacke, so muß er selbst Kläger, Zeuge, Schuldiger, und Verurtheilter vor jenem knieend werden, der an Gottesstatt Sünden nachläßt, und verzeiht. — Will der Regent als Staub und Asche dem Herrn der Heerschaaren sein Opfer bringen, so muß er es dem melden, der am Altare Mittler zwischen Gott, und ihm ist. — Will der Regent ruhig sterben, (und o! da stirbt man leichter als abergläubisch, als ungläubisch) so theilen nicht Purpur und Kriegsheere Trost, und Schutz mit, sondern der Priester, der den Sterbenden noch nicht verläßt, den er als Neugebornen schon für die Fahne Jesu angeworben hat. — Der Regent, so im Betreff der irdischen Dinge ganz Souverain ist, ist im Betreff der Religion, und der dadurch aufgestellten höchsten Kirchengewalt, so sich mit Lehren, Trösten, Binden und Auflösen abgiebt, ganz Unterthan.

O! wie schön lehrte Christus: Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist[20])! Wie schön klingen die oben sub 2.) schon angeführten Worte des Papstes Gelasius an den Kaiser! — In der Kirche gebeut der Priester allein, ausser der Kirche verordnet der Regent allein. — Empöret sich der Priester gegen den Staat, so entzieht der Regent jenem den Genuß irdischer Güter — Empöret sich der Regent, oder Staat gegen die Kirche, so entzieht das Priesterthum den Genuß der geistlichen Güter. — Umsonst trägt der Regent das Schwert nicht[21]). Umsonst hat die Kirche

20) Matth. 22.
21) Römer 13. — 4.

das Schwert des Geistes nicht erhalten[22].

Will der Regent das Bild eines Götzen zur Anbethung aufstellen, Gelübde dispensiren, Sonn, oder Feiertage eigenmächtig aufheben, Ehebrüche erlauben Ehenscheidene Priester ohne gehörige Sendung intrudiren u. d. a. so steht die Kirche mit dem Schwert des Geistes da, mahnt, bittet, macht Vorstellungen mit aller Geduld und Belehrung[23], drohet im weiterm Widersetzunsfalle, und schlägt endlich, wiewohl ungerne mit ihrem Schwert darein, aber nicht um zu tödten und zu Grunde zu richten, sondern um zu bessern, und das Leben zu geben, und zwar noch überflüßiger zu geben[24]. Ist das irrende Schaf gebessert, so macht die Kirche an selbem den guten Hirten, der sich freuet, wenn er das verlorne Schaf wieder gefunden hat[25].

Will hingegen die geistliche Gewalt, unter was immer für einem Vorwande, Mißbrauch machen, — sich zu sehr an die Majestätsrechte des Regenten anschliessen, daß sich verwirrender Einfluß auf allen Seiten zeigt — Will sie sich unter dem Deckmantel der Religion in solche Sachen mischen, welche die Regenten-Sorge allein angehen, darum einen eigenen Richterstuhl aufstellen, oder einen auswärtigen miethen, um die Prozesse der Unterthanen unter sich selbst, oder mit

22) Epheser 6. — 17.
23) II. Tim. 4. — 2.
24) Johan. 10
25) Ebend.

ihren Fürsten ausser den Religionsgegenständen an sich oder ausser Landes ziehen. — Will sie die Gränzen geistl. und weltl. Gewalt so verwirren, daß es künftig leicht werden kann, im Trüben zu fischen, und immer künftige Schritte weiter zu wagen, um einst den Schein eines Mitregenten zu erschleichen. — Will sie ihrer ursprünlichen, und geistlichen Gewalt uneingedenk die Fette des Landes, die zur Nothdurft des Staats erzeugt worden, an sich reissen, — anstatt auf ein und den nämlichen Zweck, das Beste des Staats hinzuarbeiten, sein eigenes Interesse zum Zwecke machen, — deshalben mit den Feinden des Staates sich verbinden denen sie als Landesbewohner die schwächste Seite wohl zu verrathen im Stande sind, mit Kriegsmacht drohen, durch heuchlerische Grundsätze, so sie im Stillen beybringen, die Herzen der Unterthanen unterminiren, und bürgerliche Aufstände anzetteln, selbe loben, begünstigen, leiten u. d. m. so fordert den Regenten seine theure Pflicht auf, daß er anfänglich auch gelinde, nach und nach aber strengere Wege betrete, und bey weiterm Nichterwährungsfalle mit dem Schwert dareinschlage.

Widerspreche nur da Niemand die Möglichkeit, oder Existenz so eines Falles. Dann halte man diese Angabe für Schwärmerey, oder Traum, wenn man sich nicht aus einem sonderbaren §. VI. überzeugen wird, daß Thatsachen solche Angabe hinlänglich beurkunden. Hier hatte ich nur den allgemeinen Grundsatz zu bestimmen.

Zween gute Nachbarn können einander die Last

leicht, und das Leben süß machen. Solche giebt es aber sehr selten. Böse zween Nachbarn werden meistens aus Egoism einander zur Hölle, und dieß ist meistens der Fall. — Aber es sind ja längstens die Gränzen ausgemarkt! — Mit allen dem giebt es ewige Prozesse, nicht weil das Recht ungewiß, sondern weil der Eigensinn unbegränzt ist.

So war es bisher zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, besonders in Deutschland. Zu allen Zeiten stunden erfahrne Männer da, und sprachen: Sehet an das Evangelium, die hl. Väter und Uebergabe, die Gesinnungen und Folgwilligkeit der ersten Kirche, sehet diese sind eure Gränzen, et non plus ultra! es schien, daß nur immer neue Konkordaten fabrizirt wurden, um, wenn wieder neue rabulistische Subjekte in Konsistorien traten, sie wieder umstossen zu können. Krieg und Frieden zwischen geistl. und weltlicher Gewalt wurden das ununterbrochene Losungswort der letzten Jahrhunderte. Alles wurde am Ende so verwirret, wie ein gordischer Knoten, Niemand konnte ihn mehr lösen. Ein Ungefähr, dem Anscheine nach klein, wie ein Alexander, trat auf, schlug den Knoten mit dem Schwerte auseinander, vereitelte den Wunsch der Streitsüchtigen, und erfüllte den Wunsch der gerechtdenkenden. Vielleicht hätten Jahrtausende, wären auch Millionen Hontheims aufgestanden, den Knotten nicht gelöset, vielleicht noch mehr verwirret.

Die ursprünglichen Gränzen der zwey Mächte stehen nun wieder da, stehen aber für dich liebes Vaterland noch nicht ganz unangefochten da. Für dich hat das

Schicksal einsweilen noch einen Mann bestimmt, und in dein Eingeweide gesetzt, der als Privatmann die edelste Denkungsart bewiesen hat. Nun erst, seitdem er an der Spitze streitgewöhnter Räthe steht, zeigt er sich durch Handlungen für ganz einen andern, als er sich durch die Feder verlauten ließ, Er tritt getreu in die Fußstapfen derjenigen, die nicht mehr sind, und verschafft unserm Landesfürsten ein neues Feld zu kämpfen, aber auch zu siegen, und seine von Gott, Alterthum, Verjährung, und dem neuesten Schicksale angewiesene Macht Gränzen herzustellen, und zu behaupten. Wäre der Kampf nicht schon zum Ausbruche gekommen, und hätten nicht officielle Druckschriften die streitigen Punkte bezeichnet, so wäre ein Privatmann nicht im Stande gewesen, zu errathen, was Kabinette forderten, und abschlugen.

Nicht um Waffen zum Kampfe zu bringen, indem die Zeughäuser der Kriegführenden mit solchen überflüßig voll sind, sondern meinen verehrtesten Herrn Ambtsbrüdern Begriffe von Sachen zu erneuern, beyzubringen, und ans Herz zu legen, weil Sie doch, weis nicht aus was für Irrbegriffen? die Sache unsers Landes-Fürsten neu, grundlos, ja falsch, oder schwach beurkundet zu seyn glauben. In ihren Händen sind Bücher, auf die sich ihre alt, aber nicht löblich hergebrachte Denkungsart stützt, so liefere ich Auszüge, zum Theile aus ältern, zum Theile auch neuern, aber besseren Schriften. Gar selten werden sich meine Gedanken aufdringen, und meine Gesinnung wird selten weiter gehn, als um zerstreute Sätze in eines zusammen zu ketten, also ein Compendium, und dieß zur Mortifikazion!

§. II.

Das jedem Landesfürsten zuständige Placetum regium.

Dieß ist freylich ein Satz, den mancher sehr hart verdauet. Das Ordinariat Regensburg hat unter der Maske: Bemerkungen über die politische und kirchliche Macht, verfaßt von einem Landkapitel des augspurgischen Bistums in pfalzbaierischen Staaten. Augspurg 1786, eine Piece im Monat Februar 1787 enthaltend 280 Seiten in 8vo [26]) drucken lassen, worinn selbes Seite 23 gerade zu das placetum regium ein ganz neues, und ungewöhnliches Phoenomen in dem deutschen Reiche nennt, welches mit der deutschen Reichsverfassung nicht vereinbahrlich wäre.

Dazumal getraute sich das Ordinariat Regensburg noch nicht öffentlich aufzutreten, sondern blendete das Publikum mit falschem Name, bis das anonime augspurgische Landkapitel ihre Nothzüchtigung dadurch

26) Die Gerechtsame des Regenten nach dem Bedürfnisse des Staats eigene Landesbischöfe zu ernennen. Auf die pfalzbaierischen Staaten angewendet. Im J. 1787. Seiten 79 in gr 4to. als Widerlegung der obigen Piece.

aufdeckte, weil im ganzen augspurgerschen Bißthume alle Landkapitel diese Unwahrheit feyerlichst von sich ablehnten.

Nun aber tritt das regensburgische Konsistorium, vorgeblich auf höchsten Befehl Sr. kurfürstl. Gnaden in ihrem Regierungsblatt Stücke 42 des heurigen 1803. Jahres ungescheuet auf, und sagt: daß Sr. päbstl. Heiligkeit Sr. kurfürstl. Gnaden zum provisorischen Administrator des Bistums Regensburg ernannt. — Sr. kurfl. Durchl. von Pfalzbaiern aber hierauf bestättiget hätten. — Dieses verstehe man als ein bloßes wechselseitiges Kompliment, indem man von München aus keine Bestätigung der päbstichen Bulle nöthig habe.

Ja, was den Handel noch auffallender machte, der Regent von Baiern, der das jus regium, wie weiter unten deutlich wird bewiesen werden, durch so viele Jahrhunderte hergebracht hat, hatte vormahl wiederholter verordnet, daß keine Verfügung an seine Geistlichkeit ohne seinem Placet von Seite einer ausländischen, geistlichen oder weltlichen Stelle erlassen, viel minder publicirt werden solle.

Schnurstracks dieser Verordnung entgegen, ließ das regensburger Konsistorium obige päbstliche Bulle am 11ten August d. J. an die gesammte Geistlichkeit ihres bisherigen Kirchensprengels unter großem Jubel, und Triumphausdrücken ergehen, und publiziren, wonach erst am 14ten d. M. die Insinuation nach München ergieng. — Dadurch legte man freylich deutlich an Tag, daß es dem verwaisten Bißthum mehr daran gelegen gewesen sey, daß die untergebene Geistlichkeit sich keiner schweren Sünde gegen die Titulatur des

neuen Provisors schuldig machte, als daß der gerechten Forderung des Landesfürsten Genüge geleistet würde. — Dieser Schritt wurde von München aus öffentlich geahndet.

Dem Allen zuwider erschien gegen eine neuere bayerische Verordnung, worin Sr. kurfl. Durchl. mehreren darum bittenden Gemeinden öffentlich die Pfarr-Organisation versprochen hat, eine neue regensburgische Konsistorialverordnung dto. 20. Sept. d. J. worin geradezu als eine Einwendungs freye Sache behauptet worden, daß Pfarrorganisation ein ausschlüßiges Recht des Ordinariats sey. Dahin also sollen alle Pfarrer und Gemeinden sich wenden, man werde Nothwendigkeit und Bequemlichkeit distinguiren. Die hierüber einzusendende Berichte der Pfarrer werden als offiziel angesehen, und zum Grunde gelegt werden. Wer mit diesem Bericht auch nur einen Tag nach den arktirten 6 Wochen nicht beim Dekanate eingetroffen, dem soll ohne Weiters der Dechant mittels des Kapitel-Bothens die Exekuzion (! ?) bis zum Genügen einlegen. — — — —

Auch diesen äußerst vermessenen, in seiner Art einzigen Schritt ließ München nicht stillschweigend hinüber. Die höchste Ungnade wurde angedroht, das Original des Generale durch die Landrichterämter denen Dechanten abgenommen, und zur Strafe dreyßig Reichsthl. für jeden künftigen Fall von einen jedem Uebertreter einzubringen anbefohlen.

Lang lachte mancher so mit dem Konsistorium das Placet als eine neuerfundene Sache betrachtet, nur

ausgelacht, und dann weiter gelesen.

Grobe Unwahrheit und unverzeihliche Lästerung ist es, wenn man Unerfahrnen vorspiegeln will, das Placetum sey neueste Erfindung.

Der gelehrte Van Espen hat in seiner Abhandlung de Promulgatione legum ecclesiasticarum Parte II. c. 1 §. 2. den Gebrauch aller katholischen Staaten in Ansehung derselben erwiesen.

Um aber besonders von deutschem Reiche zu reden, so findet sich in codice austriaco P. II. Blatt 366 sub verbo *Bulla pontifica* eine Verordnung Kaiser Ferdinand III. dto. 21. Nov. 1641. — und Blatt 398 sub verbo geistliche und päbstliche Bulle eine Verordnung Kaiser Leopolds dto. 3. Hornung 1681. worin denen Bischöfen Oesterreichs die Publikation derley Bullen ohne Unterschied verboten wird, man habe dann zuvor ihrer kaiserlichen Majestät genugsame und umständige Anzeige gethan und dero weitern Willen darüber vernommen. In beeden Verordnungen wird sich auf die alte Observanz berufen, und kein Unterschied zwischen disciplinarischen und dogmatischen Bullen gemacht.

Kaiser Joseph I. hat im Jahr 1708. — Karl VI. im Jahr 1721 am 29. August, — Maria Theresia am 16. Juli 1768 und nochmal am 1. Okt. d. J. die ernstgemäßenste Verfügungen getroffen, daß keine Exkomunikationsbulle Platz greifen soll, ausser es wäre die causa cumulative untersucht, und auch darnach noch das Placetum regium erholet worden [27].

27) Rauttenstrauch Institutonis Ius eccles. Germanic. Seite 432.

Kaiser Joseph II. hat im J. 1781 obige Verfügungen wider erneuert, und Strenge darüber zu halten befohlen[28]).

Um aber auch von wirklicher Anwendung des Placetum Beyspiele anzuführen, so erinnern wir uns jener traurigen Geschichte, wo ganz Deutschland durch den Religionskrieg zerrüttet ward. Die Transactio passaviensis, und der Religionsfriede von Augsburg waren nicht im Stande das Kriegsfeuer zu löschen. Der Kaiser, und Herzog aus Baiern sind letztlich nur mehr die einzigen gewesen, so Waffen in der Hand führten, und sie wurden schon ohnmächtig. Die augenscheinliche Gefahr, noch greulicherer Verwüstungen drohten der Religion, und dem Reiche. Einstimmig mit dem Kaiser bequemten sich die Reichsfürsten im Jahre 1648 zum westphälischen Frieden, der auch laut Reichsrezessen §. 6. zu Regensburg 1654. zum Reichs-Gesetze erhoben worden. — Was Pabst Innozenz X. in seiner Bulle Zelus domus Dei dto. 20 Nov. 1648 dawider movirt habe, wie er diesen Frieden damnirt, reprobirt, irritirt, cassirt, annullirt, viribus ac effectu evacuirt, et contra illa, deque eorum Nullitate coram Deo protestirt, dieß giebt gesagte Bulle. — Klemens XI. meldet noch in seinen Breven gleiche Anathemata[29]).

Da es aber weit leichter gewesen, derley Bullen ruhig hinter dem Ofen zu schmieden, als die schon so lange ausgehaltenen Kriegsdrangsalen noch ferners zu

28) Ebend.

29) Zech praecognita Iur. can. Tit. 19. 399.

ertragen; so ließen sich die erzkatholischen Kaiser und Herzogen aus Baiern mit ihren Nachfolgern gar nicht irre machen. Das Placetum erfolgte für obige Bullen um so weniger, als der westphälische Friede noch bis auf heutigen Tage gilt.

Ein weiters Beyspiel liefert uns das Consilium tridentium selbst. — Seit diesen sind schon mehrere Landschaften zu rkatholischen Religion übergegangen, die vorher protestantisch gewesen, und unter diesen auch zum großen Theile das Haus Pfalz. — Pfalz gehört also unter die Landschaften, worin das tridentinum oder primitus nicht recipirt, oder doch später wieder eliminirt worden. Da dieseStaaten also convertirt, so hätte dasselbe als ein ökumenisches Concilium recipirt werden sollen. Benedikt XIV. drang in seiner Bulle *Inter omnigenas* dto. 1744 — und in der Bulle *singularis nobis* dto. 1749. stark darauf, daß auch an derley Orten selbes publicirt, und rezipirt werde. Allein diese Bullen haben so wenig als das Trident das Plazet der pfälzischen, oder anderer betroffenen Regenten erhalten. Selbstdie Reichstädte Regensburg und Augsburg, obschon das Trident schon einmal da publizirt worden, sind seiner Zeit hievon wieder abgegangen, und haben ihr Plazet noch nicht gegeben [30]).

Stosse sich da Niemand an dem Worte *regium* und spreche dem Kurfürsten das Placetum ab, weil er nicht *Rex* ist, denn dadurch zeigte ein solcher Grübler, daß er in der baierischen Geschichte ganz unerfahren

30) *Wagemann* tr. 3. Nro. 146. pag. 237.

ist. Zu dem ist es ja auch nicht nothwendig Rex zu seyn, weil es hinreicht souverain und Vater seines Volkes zu seyn. Nun aber exerzirt Baiern auch jura regia.

Arnulph ehemahl Herzog wurde von den baierischen Landständen bestättigt, und König genannt [31]). Er ließ zwar nachgehends den Name als unnütz wieder fahren, die Majestätsrechte aber waren ihm selbst vom Feinde dem Kaiser beybehalten, durch Otto von Wittelsspach jure postliminii neuerdings befestigt, und bis auf diese Stunde ununterbrochen, mehr oder weniger ausgeübt, und von Durchlauchtigsten Hause unangetastet beybehalten [32]).

Da solche Urkunden dem größten Theil der Menschen unbekannt sind, ja wohl gar Irrbegriffe vom wahren Stande der Sache obwalten, so ist es nicht Wunder, wenn in Baiern geschieht, was in der Oesterreichischen Monarchie geschehen ist, sobald Joseph II. das alte Recht des Plazeti wieder geltend machte. Uiberhaupt ist die Meynung, es werde der geistlichen Gewalt hiedurch zu nahe getreten.

Der gemeine Mann, der ohnehin jede Landesfürstliche Verordnung in geistlichen Sachen für einen Eingriff in Religion betrachtet, besonders, wenn Bischöfe nur wie immer, wiedersprechen, der die bisherigen Thatsachen, viel minder die Ursachen, warum es

---

31) Aventin L. 4. c. 22 §. 1. licit prand. L. 2. c. 7.

32) *Bergmann* de Ducum Bojoari jure regio Monachii 1754.

geschehen ist, nicht kennt, finden hierin überhaupt eine Ungerechtigkeit, weil er daraus den falschen Schluß zieht: der Regent wolle sich zum Richter über die Kirche und ihre Verordnungen aufwerffen, folglich das höchste Oberhaupt der Kirche seyn.

Besser Unterrichtete wissen zwar, daß der Grund dieses Plazetums in nichts minder, als in dem angemaßten obersten Richteramte des Landesfürsten über Kirche liege, aber sie glauben doch hierin einen Eingrif zu finden, weil der Regent überhaupt Alles zu publiciren verbeut, was von Rom, dem Ordinariate, oder Vikariaten für Verfügungen ausgehen, und darunter auch dogmatische, d. i. auch solche mitunter seyn konnten, welche eine Glaubenslehre entscheiden. Dieß meinen sie gehe zu weit, weil, wenn auch disciplinar-Gesetze den Staaten, und den Regenten auffallend, oder schädlich seyn könnten, dieß doch der Fall mit einer bloßen Glaubenslehre nicht seyn konnte, weil es dem Staate gleichgültig seyn muß, was immer die Unterthanen glauben, wenn sie nur recht handeln. — Dieß bekräftige sich noch dadurch, weil dermal Toleranz ein Fundamentalgesetz geworden ist, und Gewissensfreyheit allgemein triumphirt; so müße eines seyn, ob ich nach meinen, des Pabstes, oder des Bischofes Kopf glaube. Unterdessen wäre bey Katholiken um so weniger zu befürchten, weil die Lehre der Kirche, als Grundfeste der Wahrheit, so die zusicherung der Unsterblichkeit hat, am wenigsten verdächtig seyn dürfte [33]). Andere, die noch aufgeklär-

33) Paul Is Sdsch. 3. Tim. 3. c. 15. V. Mth. 16. - 18.

ter sind, wissen es aus Erfahrnung, daß es mit geistlichen Verfügungen gehen könne, wie mit Kontrebande, die unter falschen Name, und mit unverwehrten Ueberzügen spedirt werden, um zollfrey über die Gränzen zu paßiren. Sie wissen, daß oft Dinge mit unterliegen, die nicht dogmatisch, sondern höchstens disziplinarisch sind, oft noch Dinge, die von noch geringern Korn und Schrott sind. Diese wünschten daher, daß wenigstens vom Regenten entschieden werden möchte, ob sie rein Dogmatisch seyn? und als solche befunden frey paßiren mögen. Letzters abzuschlagen, glauben sie, stehe nicht in der Macht des Regenten. Denn dadurch, daß er die Publikation abschlüge, würfe er sich zum Richter über die Kirche auf, die laut §. I. in ihrem Fache souverain wäre, so rezensiret jeder nach seinem Talente.

Den gemeinen Haufen zu bekehren, und Vorurtheile auszurotten, will ich zu meiner Sache nicht machen. Jahrhunderte werden ihn noch nicht ganz aufklären. Dieser aber wird dieses Streits vergessen, sobald er die Sache einmal in Ordnung findet. Erhält er einmal selbstdenkende Seelsorger, so werden Beyspiele für das Weise und Gute wirken, wie jetzt Worte und Beyspiele mit vereinigten Kräften dawider streiten. Ich nehme die Sache unter folgendem Gesichts-Punkte.

Das Placetum regium halte ich für eine Geburt vorgehender Mißverständnisse, und des daher entspringenden Mißtrauens der weltlichen Macht auf die geistliche. — Nie würde Troja wieder ein hölzernes Pferd in ihre

Mauern einlassen, sondern selbes prüfen, ob nicht der Feind im Bauche wohne? — So lange alte Treue und Redlichkeit den Erdboden bewohnte, begnügte man sich mit der Ueberschrift der Frachtbriefe, und ließ Waaren eines andern Souverains Land aus Land ein paßiren. Man ahndete weder Betrug am Gewichte, oder Werth, — noch Gefahr von Ansteckung, obschon sie aus der Weite kamen. Ganz vertraute man auf die Ehrlichkeit der Versendeten. Sobald sich aber Betrug, oder Gefahr im Ausbruche zeigten, wurde man vorsichtiger, und die Waaren wurden an den Gränzen angehalten, und untersucht, ob sie transito gehen können, oder nicht.

Die Bullen, Breve, Reskripte, Verfügungen kamen von einer, obschon auch souverainen geistlichen Macht, die wie unten §. 6. weiters wird erprobt werden, in letztern Zeit mit dem Staate im beständigen Kampfe, die schon mehrere trojanische Pferde, und ansteckende Waaren im Lande zurückgelassen hat. So wenig jede Religion, am wenigsten die christliche blutgierig ist, so floß doch auf unserm Erdballe mehr Blut wegen Mißverständniß in Religionssachen, als aus andern Ursachen. Das Hirn eines gemeinen Mannes erhitzt sich, wenn man spricht: Die Religion ist in Gefahr, obschon oft die Frage streitender Mächte die Religion gar nicht berührt. Und deßwegen kann man sich nicht behutsam genug zeigen, um den ersten Funken zu ersticken; damit er nicht in Feuer ausarte. Solchen Unheilen, welche schon die stärksten Staaten zernichtet haben, muß der Regent bevorkommen. Näher muß er die

herrschende Leidenschaft seiner Unterthanen kennen, als eine, meinetwegen gut meinende curia romana. Denn unter seinen Unterthanen bleibt die eingeführte ausländische Waare, und wird Consumo, weil die Kirche im Staate, nicht aber der Staat in der Kirche ist[34]). Dieß heißt, die Kirche, obschon sie in ihrer Art souverain ist, hat keinen von irdischen Staaten abgesonderten Wohnplatz, sondern ist im Schoose der Staaten. — Christus ist gekommen um zu suchen und selig zu machen, was verloren war[35]). D. h. alle Menschen, so konnte er für seine Kirche keinen sonderheitlichen Erdtheil bestimmen, sondern sie soll sich einfinden, wo immer Menschen wohnen, sie soll also wohnen in Mitte des Staats, im innersten Gemache, im Herzen der braven Unterthanen ihres Regenten.

Wäre es Christo gefällig gewesen, in Person bis an das Ende der Welt bey uns zu bleiben, so würden nie iura principum circa sacra zum Vorschein gekommen seyn, weil man von ihm überzeugt gewesen wäre, daß er gleichviel seine Kirche liebe, als daß er den Staat schütze. Hätte Jesus aber auch nur wenigst sein Priesterthum vom Eigennutze, Herrschsucht, Feindseligkeit und unzählichen andern Folgen menschlicher Leidenschaften frey gemacht, so würde wohl auch

34) Optat. Millevit. L. 3. de schismate donatistarum.

35) Lukas 19.

**

jetzt noch kein placetum regium auf der Welt seyn. — So wird es aber Niemand in Abrede stellen, daß es Regenten, so ihre Unterthanen gegen alle Gewalt, Unterdrückung und Drangsalen zu schützen, und alle Unruhen zu beseitigen verpflichtet sind, zur Nothwendigkeit geworden sey, Handlungen und Verfügungen der Kirchenvorsteher zu prüfen, ob ihnen, oder dem Staate, und jedem Individuum desselben Nutzen, Schaden oder Gefahr hiedurch bevorstehe?

Keinem Hausvater ist die Untersuchung verwehrt, ob ihm, oder seinen Hausgenossenen nützlich oder schädlich sey, was ihm der Nachbar zu befehlen für gut findet.

Hierin liegt der staatsrechtliche Grund des Placetums. Dieses ist nothwendig; also auch gerecht. Denn wer zum Zweck verbunden ist, dem gebühren auch die Mittel.

Was die disciplinarischen Verfügungen betrifft, da ist kein Zweifel, daß sie der Landesfürst verwerfen könne, wann er sie anstößig, übertrieben und unnütz findet. Disciplinär-Gesetze, die erst jetzt gegeben werden, können da seyn, oder nicht da seyn. Die Kirche ist ohne sie längst bestanden. Wer weis, ob? — oder was sie für einen Nutzen schaffen? also ist es darum oder ein unnützes oder doch ungewisses Gut. — Auf der andern Seite sind starke Besorgnisse, vielleicht auch Gründe da, daß sie dem Staate schädlich, oder doch Gährung verursachen können. — Nun aber darf der Regent ein gewisses Gut, Ruhe

des Staats nicht auf das Spiel setzen, um einem ungewissen Gute Platz zu machen. —

Zwo Mächte, derer jede von Gott ist, können nicht im Widerspruche stehen, können keine widersprechende Rechte haben [36]). Der Tod des in Brunnen gefallenen Esels ist sicher, wenn man bis nach den Sabbath zuwartet ihn herauszuziehen. Man zieht ihn also gegen das Disciplinar-Verboth am Sabbath heraus, und sündiget nicht [37]); weil das Geboth der Liebe und natürliches Mitleid natürliches und positives Gesetz sind, die Sabathruhe aber nur ein disciplinarisches.

Ueberdieß bin ich auch noch nicht ganz damit verstanden, daß die Kirche für jeden Fall ohne dem Staate Disciplinar-Gesetze zu machen befugt sey. Denn meistentheils sind sie mit dem politischen Interesse innigst verwebt, oder gränzen doch an den Staat. Nun die Gränzscheidung, oder Berichtigung muß mit Zuziehung der interessenten Theile geschehen. Alle, auch niedrigsten Absichten der geistlichen Kurien wissen sich hinter den Vorhang der Disciplinarverfügungen zu stecken.

So fabrizirte das Consistorium zu Regensburg am 7ten Jäner 1796 das allgemein ausgepfiffene Gesetz contra clericos incontinentes unter dem heuchlerischen Vorwande: piorum hominum consilio suffulti. Daß es ihm damit um Reinhaltung der geistlichen

---

36) Eubel introduct. in iure eccles. cath. Tom. 2. L. 1. c. 6.

37) Lukas 14 — 5.

Disciplin nicht zu thun gewesen, ließ sich gleich daraus deutlich abnehmen, daß selbes seine Geistlichkeit gegen den Schluß jenes Generale auf das: *Si non caste, saltem caute* aufmerksam machte. — Gar bald wurde es aber ruchbar, daß die *pii homines* Lippert gewesen seyen, und daß der Zweck des Gesetzes kein anderer gewesen, als unter Lipperts guten Willen den dortmal furchtsamen Karl Theodor einzunehmen, sich für Religion geschäftig zu zeigen, und die damals so nöthige Gunst des bairischen Hofes zu erbetteln. Das mehrere von den Disciplinar-Gesetzen wird sich noch unten §. 8. beym Privilegio fori zeigen.

Eine größere Frage ist, ob ein Landesfürst auch dogmatische Bullen ablehnen, und derer Kundmachung verbiethen könne?

Ueber die Thatfrage, d. i. ob die Bulle wirklich das sey, für was sie ausgegeben wird? Urtheilen zu dürfen, verneint dermal kein Vernünftiger mehr. Denn die Modifikationen, Klauseln, Strafen, Methode zu inquiriren, u. d. m. sind in derley Bullen meistens ganz sonderheitlich, und das politische Interesse angreifend [38]). Die Strafe treffen meistentheils gemeine Leute, nam cum Magnatibus non excommunicationibus agitur, sed communicationibus. Darum möchte auch der Landesfürst wissen, ob die Bullen rein dogmatisch seyen?

Wenn sie es aber sind, so bin ich der un-

---

38) Van Espen tract. de promulg. leg. eccles. Parte 5. c. 2. §. 2.

bedingten Meinung, daß derer Kundmachung der Landesfürst nicht hindern könne, weil seine souveraine Gewalt sich über Verfügungen nicht erstrecken kann, die laut §. 1. ein anderer Souverain rechtsgültig ergeben ließ.

Was aber zu einer rein dogmatischen Verfügung gehöre, wissen wir nur gar zu wohl, seitdem der Satz von der Unfehlbarkeit des Pabstes inter antiqua deperdita gezählt wird. — Der zerstreuten, oder versammelten mit dem Oberhaupte einstimmigen Kirche hat Christus die Unfehlbarkeit versprochen. Wenn daher eine Bulle kommt, da wird der Landesfürst nicht so leicht Auswege finden sein Placetum zu versagen.

Kömmt sie aber von Rom allein, so entscheide ich, ob man vorsehen könne, daß die Kundmachung gute Folgen haben werde? Auch da bin ich noch gegen die Versagung des Placetums. — Sieht man aber vor, daß sie eine böse Wendung nehmen könne, dann ist der Regent befugt, die Kundmachung zu hindern, weil er wieder ein gewisses Gut, nämlich Ruhe und Nutzen des Staates für ein ungewisses Gut, verstehe, für eine Bulle, von der es nicht gewiß ist, ob sie rein dogmatisch sey? nicht hingeben kann.

Leere Ausflüchte, und unanständige Neckereyen helfen da nicht viel. Denn die weite Welt, und zwanglose Vernunft werden da als Richter auftreten. Diese wird nicht einen, oder dem andern Theile Komplimente machen, sondern mit Miene des Ernstes den Partheyen Recht sprechen.

Treten aber auch nur muthmaßliche Umstände in=

zwischen, daß man wirklich große Unheile nach der Publikation zu befürchten habe, so nehme man als Muster und Richtschnur die Geschichte der Bulle *Unigenitus* vor Augen!

Diese wird sowohl in Rom, als andern katholischen Orten als dogmatisch angesehen. Wir wissen aber, daß sie der gottesfürchtige Kaiser Karl VI. weder für das römische Reich, noch für seine Erbstaaten angenommen habe. Er ließ sogar ein Abmahnungsschreiben an den Erzbischof zu Kölln, qua Bischof zu Lüttich am 29. Aug. 1770 ergehen, und ließ dem Pabste durch seinen Minister und Gesandten in Rom Kardinal von Althan wissen, daß diese Bulle eine unglückliche sey, daß alle Unruhen und Drangsalen, die durch selbe bereits in den Niederlanden entstanden sind, ihre Quelle aus ihr hätten. Daß er von kaiserlicher und landesfürstlichen Amtes wegen verpflichtet und entschlossen sey, die mit Wissenschaft dieser Bulle unverträgliche Ruhe in seinen Staaten noch ferners zu erhalten [39]).

Ludwig XIV. König in Frankreich hat selbe erst dann angenommen, als sie 40 Bischöfe seines Reichs unter merkwürdigen Einschränkungen, Explications des Quarants genannt, bewilligt und begutachtet haben. Diese Beschränkungen aber sind nur Kühlpflästerchen auf eine gefährliche Wunde geworden. Unruhen durchwühlten das französische Reich und Kirche.

39) Memoirs histor. sur l'affaire de la Bulle unigenitus tom. I. p. 556 et 598.

— Schon bewilligte Herzog von Orleans, qua Regent, daß Clerus gallicanus alle Universitäten und geistlichen Orden von dieser Bulle auf ein concilium oecumenicum appellirt haben. Dieß geschah in den Jahren 1719 und 1720. Pabst Benedikt XIV. hat endlich 1754 auf Andringen König Ludwig XV. darüber gar das Stillschweigen gebothen.

Van Espen führt an obiger Stelle noch mehrere derley Beispiele an, belegt sie aber auch mit unverwerflichen Gründen, die bisher auch noch Niemand bestritten hat. Seitdem ist man behutsamer geworden.

Was für ein Schicksal die famose Bulle Gregorii XV. dto 1622 *universi* anfangend, welche Benedikt XIV. durch eine neue dto 1741 *sacramenti poenitentiae*, — und Nachtrage: *apostolici muneris* dto 1745 aufgewärmt hat, bei uns in Deutschland gehabt habe, ist bekannt. Und viele andere, ehevor publizirte Bullen, als die *in coena domini* sind den Weg alles Fleisches mit Unehre gegangen [40]).

Um den Sicherſten zu spielen, kann man in einem besondern Falle abwarten, ob die übrige Kirche einstimme? oder man kann nach den Beispiel Ludwig XIV. die Bischöfe des Reichs versammeln, und dann weitern Antrag machen.

Aber was gebe ich mir Mühe, tiefeindringende Deduktionen zu machen, nachdem wir Probe genug zu Hause haben. Der regensburgische Vertheidiger behauptet S. 40 und 41 seiner so betittelten Bemer-

40) *Wagemann* tom. 3. pag. 119.

kungen[41]), von denen ich oben schon meldete daß sich ein Bischof zu Regensburg das Placetum nicht könne gefallen lassen, weil selbes ein ganz neues, und ungewöhnliches Phönomen in dem deutschen Reiche, und mit der Reichsverfassung nicht vereinbarlich wäre. — Daß aber hingegen ein Fürst von Regensburg hievon Gebrauch machen könne; denn er führt selbst ein Reichshofraths-Conclusum dto 7. Okt. 1773 an, Form: Der Gegenstand der päbstlichen Bullen sey unstreitig von der Beschaffenheit, daß solche entweder nicht an die Bischöfe hätten erlassen, vielweniger in Vollzug gebracht werden sollen, bis sie erst Ihro k. k. Majestät vorgelegt, und durch das *placetum regium* begnehmigt seyen, nicht minder sey richtig, daß auch die Bischöfe im Reiche ohne vorversame Abwartung des kaiserlichen *Placeti* besagte Bullen anzunehmen, zu verkünden, und in Vollzug zu bringen nicht befugt gewesen. — Wie schön kömmt da der Bischof zu Regensburg mit den Fürsten zu Regensburg in Collision!

Als Max Prokop Fürstbischof zu Regensburg i. J. 1787 seine constitutiones ecclesiasticas pro dioecesi ratisbonensi unter die Presse legen, und an seinen Klerus gelangen lassen wollte, legte er selbe zuvor dem Landesfürsten Karl Theodor um das Placet

---

41) Sehe hier oben §. 2. S. 15.

vor, welches auch mit großen Lobeserhebungen, die man fleißig in das deßwegen kommunizirte Generale hineindruckte, erfolgt ist.

Was für eine Ausnahme wird wohl pl. lit. Hr. Kurerzkanzler für sich zu machen berechtigt seyn, da er das Befugniß eines baierschen Placetums von seiner päbstl. Confirmationsbulle qua provisorischer Administrator des Bistums Regensburg wegschreiben will!

a) Warum hat man diese Bulle nach München geschickt? — Um Wind zu machen? Dem Landesfürsten Freude zu machen, wie man schwarz auf weis gedruckt hat? Daher Wohlwollen und Gratulationen zu erleben? und diese im 42. regensburgischen Regierungblatte mit Sottissen, die mit artigen Complimenten übertüncht waren, zu lohnen?

b) Wer hat gerade dieser Bulle das Privilegium ertheilt, daß sie dem Landesherrl. Placet nicht unterliegen solle? — eben gerade diese Bulle, ich behaupte es, hatte dieses Placet am meisten nöthig, weil der Landesherr wissen mußte, ob der röm. Stuhl, quem ignorare pacta licet, nichts gegen den neuen Friedensschluß, und eben darum gegen die neue wohlerworbene Rechte Baierns (der alten einsweilen zu geschweigen), in die Bulle hineingeschrieben habe.

c) War der Friede zu Lüneville gemeint, von mehr als tausend Jahren, wohlhergebrachte Rechte einzuziehen, oder vielmehr neue quoad materias publico ecclesiasticas zu ertheilen? oder hat Provisor

mehr Recht, als ein wirklicher Bischof Befugniß gehabt hat?

d) Lohnt es wohl der Mühe, für eine so kurze Zeit, als der Jubel dieses Provisorats dauern wird, unnachbarliche Gegenerklärungen durch unartige Erklärungen zu erzwingen, und iezt, um diese Zeit des priesterlichen Kredits! ! ! für die ganze Welt drucken zu lassen?

e) Wird dadurch, daß das Consistorium gegen den Willen des Landesfürsten immer noch neue Generalien nachgeschoben hat, der Diöcesanklerus in die traurige Nothwendigkeit versezt, auf einer Seite sich zu verstossen, und folglich dem Ganzen zu schaden, wenn das Consistorium auf einer Seite Schwarz sub executione? gebietet, uud der Landesfürst Weis bey 30 Rchsthlrn Strafe verlangt?

f) Frage man den gesammten Klerus des noch bisherigen regensburgischen Kirchensprengels (einige von denen ausgenommen, denen ich diese Schrift dedicirte), viritim, ob es wahr sey, was das Consistorium in das Ausschreibensgenerale obiger Bulle am 11ten Aug. d. J. hineindichtete: Formalien: Wie nun hiedurch unser mit der gesammten Diöcesangeistlichkeit vereinigter Wunsch in die sehnlichst erwartete Erfüllung übergegangen ist; so säumen wir nicht von diesem glücklichen Ereigniß den gesammten Klerus an unser innigster Freude theil nehmen zu lassen. — Gleichwillig sagen, was unser Wunsch ist: nur recht bald eigene Lan-

desbischöfe zu erhalten, die sich und ihren Klerus des Placeti halber in keine Kollision kommen lassen.

Ich sehe aber da noch die einzige Einwendung, die Gründe zu haben scheint, vor mir: wenn auf geistlicher und weltlicher Seite §. I. die höchste Gewalt anzutreffen ist, und ohngeachtet dieser das Recht des Placetums auf weltlicher Seite ist, so muß dieses auch auf geistlicher Seite gegen die Verfügungen der Regenten Platz greifen!

Diesem Satze zufolge traten schon öfters die Consistorien in öffentlichen Schriften, — mit verschiedenen Vorstellungen und dringenden Ausdrücken auf, und foderten, daß die landesfürstliche Verordnungen geradezu an die Geistlichkeit nicht, sondern durch die Ordinariate erlassen werden sollten. Sogar einen Besitzstand wollen sie hieraus erweisen, daß dieß vormal so öfters geschehen sey [42].

Allein sehen denn die Consistorien nicht ein, daß derlei Fälle eher gegen als für sie streiten! — Die Regenten schickten ihre Verfügungen befehlartig an die Ordinariate aus, um durch sie an ihren untergeorgneten Klerus zu gelangen, wie es durch die untergeordneten Landesstellen an ihre Beamte und Unterthanen geschieht, — damit auch Konsistorien, wie Landesstellen wissen, worin sie ihre Untergebene anhalten sollen. — Wo ist einmal einem Ordinariate das Kompliment gemacht worden, man überlasse es dessen Erachten, Meinung, Spruche und Placet? — Wo

42) Gerechtsame des Regenten ꝛc. Seite 33. und 34.

steht für sie ein derlei Recht einräumendes Gesetz, wie für den Landesherrn? — Wo hat der Einwohner des Hauses, wenn er auch gleichen, oder noch größern Ranges ist, Fug und Macht den Hausherrn um die Ursache dieser oder jener Handlung zu fragen? — Gelassene Vorstellungen zu machen ist niemal verwehrt. — Wo hat hingegen ein Ordinariat an den Regenten eine kirchliche Verfügung befehlweise in der Absicht geschickt, daß selber, als untergeordnete Stelle solche den Laien weiters communiciren sollte?

Zudem, wann? wo? ist der Fall eingetreten, daß sich Regenten herausgenommen haben, geistliche Dinge zu befehlen? Dogmata anzugreifen? Sakramente zu administriren? u. d. m. also haben Regenten noch nie Gelegenheit zum Mißtrauen gegeben, von dem das Placetum eine Geburt ist, sie sind bloß bey ihrem ius circa sacra stehen geblieben, und wirklich noch thun sie nicht mehr. Mit was Recht kann also ein Ordinariat ein reciprocum ius placeti ecclesiastici fodern? Hätten nicht sie, wie ich schon gesagt, und noch weiters ausführen werde, ihre Schranken überschritten, ihre Sichel in fremde Ernte gesetzt, so würden Regenten nie dazu gezwungen und berechtigt worden seyn.

Regenten schleichen mit ihren Verordnungen nicht im Stillen, sie führen Intelligenz-, ja sogar Tags-Blätter, worin man ihre Produkte lesen kann. Lesen Ordinariate hierin Etwas, was der Religion, wohl überdacht, der Religion zu nahe treten möchte, so üben sie ihr Placet aus, widersprechen sie, aber

im gelinden Tone. Nützt dieß nichts, so weis man jeden Herrn seinen größern aber mit Sanftmuth. Kömmt einmal das Volk dahinter, daß der Landesfürst die Religion angegriffen habe, dann wird der Bischof das gewonnene Spiel haben. Unterthanen werden ihm in Masse beyfallen, und der Landesfürst wird es nie wieder wagen, die Religion anzugreifen. — Sind aber die Verfügungen nur über gewisse Gattungen der Disciplinarien, worüber er vi iuris in sacra Fug und Macht hat, oder gar über Mißbräuche, so das Ordinariat nicht zerstörret, dann bleibt mit Anforderung eines placeti ecclesiastici zu Hause! Der vernünftige Theil des Klerus und des Volkes wird den Landesfürsten loben, und preisen.

Also schließe ich: ein Landesfürst hat noch nie was gewagt, und wird kaum einmal Etwas wagen, wodurch er Ursache gäbe, daß er um des placeti ecclesiastici halber zu geistlichen Stellen kommen müßte. Pro casu autem nunquam facto, aut difficillime futuro non datur lex. — Da sich aber die Hrn Ordinarii von allen Zeiten her ziemlich in das Zeitliche hineingewagt, und zwar so, daß sie sich Fürstenhüte und Schwert erworben haben; so wurde ein Gesetz nothwendig, welches man das placetum regium nennt, welches dermal alle Regenten durch Nothwendigkeit erworben, durch Gerechtigkeit beybehalten, mit Mäßigkeit bis hieher gebraucht, und ohne sich irre machen zu lassen, fortsetzen werden, bis wieder Zeiten kommen werden, wie die ersten Jahrhunderte der Kirche gewesen sind, wo selbes wieder entbehrlich wird.

§. III.

Baiern erlangt wieder das ursprünglich so viele Jahrhunderte ausgeübte Recht, eigene Landesbischöfe zu ernennen.

Wohl wird Niemand der Meinung seyn, daß Christus die Art, Bischöfe als Nachfolger der Apostel zu erwählen, bestimmt habe. Selbst die Apostel hielten nicht eine einförmige Art Diener der Kirche zu erwählen. Um dem Judas Iskariot einen Nachfolger zu geben, wurden zwey vorgeschlagen, Joseph und Mathias. Das Loos fiel auf Mathias [43]). Die Diakonen erwählte die ganze Schaar der Apostel [44]). Jakob mit Zunamen den Gerechten ernannten Petrus, und Johannes zum Bischof nach Jerusalem [45]). So wie ein Apostel wieder eine Provinz bekehrte, ernannte er Bischöfe, wie z. B. Paulus den Titus für Creta — den Timotheus für Ephesus. Diese setzten wieder weiter benöthigte Bischöfe [46]).

Sobald aber diese ersternannte gestorben waren,

---

43) Apostelgesch. Kap. 1.
44) Ebendas. Kap. 6.
45) Eusebius hist. eccles. L. 2. c. 1.
46) Ibid. L. 3. c. 4. 1 Tim. 4 — 1 zum Titus K. 5.

so entstund die fast allgemeine Gewohnheit, daß Geistlichkeit und Volk das Wahlrecht ausübten. 47).

Nachdem aber das Volk öfters Uneinigkeiten bemerken ließ, und sich in Partheien theilte, so wurde in der morgenländischen Kirche schon im vierten Jahrhunderte das Volk ausgeschlossen, und nur die vor-Vornehmsten desselben als Wahlmänner beygezogen. Um aber in der abendländischen Kirche obigen Zwiespalt zu hindern, wurden der Wahl Intercessores und Visitatores zugegeben 48).

Dadurch gieng mit vollem Beifall der Kirche auf die, so das Staatsruder führten, als die Vornehmsten des Volkes der Ursprung eines gewissen Rechts bei Wahlen um so mehr über, weil in ihren Händen die Macht lag, alle Unruhen in ihrem Keime zu ersticken, unter denen schon oft die Ketzer steckten.

Durch Fortdauer dieser Observanz wuchs das Recht für die Fürsten und schon im 7ten Jahrhundert war das Recht, Bischöfe, doch noch unter gewissen Begränzungen, zu ernennen, bei den Königen von Spanien eingeführt 49).

Das römische Reich näher betreffend wurden diese Grundsätze um so mehr angenommen, als an selben die Kirche ein großes Wohlgefallen bezeugte, sobald die Kaiser am Anfange des 4ten Jahrhunderts die christliche Religion angenommen haben. Ihr Ansehen

---

47) *Rauttenstrauch* P. I p. 646.

48) Ibid. p. 501 et 648.

49) Ibid. p. 650.

in Kirchensachen war sehr groß [50]). Diese hatten hierin allgemeines Vertrauen, Recht und Gewalt. Seitdem sind die Geschäfte der Kirche von ihm abgehangen, so wie selbe z. B. durch ihr Ansehen selbst den Concilien Gewicht, und Ansehen verschaften, weil man es für eine Gefälligkeit angesehen, und mit Dank belohnt hat, wenn sie solche zusammenberufen und bestätigt haben. Als Beschützer ihrer Staaten nahmen sie bey den so oft drohenden Kriegen und Gefahren besondern und ernstlichen Bedacht, daß ihrem Christenvolke solche Vorsteher gegeben würden, von derer Rechtschaffenheit und Patriotism man gesichert gewesen. Darum hatten sie, wie aus allen gleichzeitigen Schriftstellern ungezweifelt ist, den entscheidenden Einfluß bei Bischofswahlen [51]).

Nach der Theilung des röm. Reichs (i. J. Christi 395.) wurde diese Gewohnheit als löblich beibehalten. Baronius sagt [52]): Es ist eine unbezweifelte, allgemein angenommene Sache, sowohl im Orient als Occident, daß Könige den vakanten Kirchen Bischöfe geben.

Das damals so glückliche Frankreich wurde hierin immer als Vorschrift und Richtschnur betrachtet. Hat besonders unter den merovingischen Königen (i. J. Ch. 420.), vorzüglich unter Klodovaeus I. (i. J. Ch. 481.) daselbst die christliche Religion Schutz und allge-

50) *Socrat.* hist. eccles. L. 5. proem. bei Thomasin Th. 2. B. 2. K. 6. Nro 1.
51) Petrus de Marca L. 8. c. 9. §. 18.
52) Ad annum Christi 559.

meine Verbreitung gefunden, so erachteten es die Könige als ihrem Interesse unabänderlich angemäßen, daß die Bischöfe nichts anders, als unter ihren Augen, und mit ihrer Einwilligung aufgenommen würden. — Die dasigen Bischöfe wünschten sich freilich öfters auch einen Einfluß bei den Wahlen ihrer neuen Kollegen zu erhalten, und machten bei Hofe Vorstellungen. Aber die Könige erhielten sich durch Beweise des alten Herkommens bei ihrem Rechte. Dieß beweißt die Geschichte, dieß die alten von Maykulf gesammelten Formeln einiger Bittschriften an den König um Ernennung dieses, oder jenes zum Bischof, oder Befehle des Königs wegen geschehener Ernennung — oder Insinuationen an die Metropoliten, und Bischöfe der Einweihung wegen [53]).

Nicht eigenmächtig, sondern einzig nach der in dem christlichen Europa allgemein angenommenen Art haben die Herzoge in Baiern verfahren, sobald sie den christlichen Glauben angenommen haben.

Theodo II. berufte im Jahr Christi 696 den Bischof zu Worms Rupert, ließ sich mit seinem Hofe unterrichten und taufen. Er gieng im Jahre 716 nach Rom, um sich mit Pabst Gregor II. über den kirchlichen Zustand von Baiern zu besprechen, und brachte daher drei Gesandte mit. Diese hatten Aufträge sich mit dem Herzog, Priestern, Richtern und Vornehmsten der Nation zu benehmen; wie der Gottesdienst,

---

53) *Thomasin* p. 2. l. 2. c. 13 et 14. *Sirmond* de antiq. Episc. promot. T. 2. concil. antiq. galliae.

Kirchenzucht und Kirchendiener eingeführt werden können. Sobald sie über die nöthigsten Gegenstände übereingekommen waren; sollten sie den Mann, der das allgemeine Vertrauen als Erzbischof finden würde, nach Rom senden. Rupert mag dazumal nach Salzburg, Wikbert nach Regensburg, und nach Theodos II. Tod (i. J. Ch. 717.) Korbinian nach Freising bestimmt worden seyn, doch so, daß die Bischöfe noch immer keine feste Residenz bewohnen durften, sondern dem sich immer wechselnden Hofe der Herzoge folgen mußten.

Der Hunneneinfall zernichtete wieder Vieles, so, daß Bonifazius bei seiner Durchreise durch Baiern nur den einzigen Erzbischof Lorch Vivilo gefunden, der eben damals von seinem Sitze vertrieben war. Die aus England dahergelaufene Bischöfe und Priester verdarben mehr, als sie gut gemacht, indem sie ihre Lehren nach Maase ihres Interesse einrichteten. Deßwegen suchte man sich von ihnen loszumachen, und der einzige Bischof Vivilo ward vermuthlich dazumal in Passau eingesetzt, von wo aus er die kirchlichen Angelegenheiten Baierns anordnete, bis Bonifazius mit Zuthun des Herzogs Odilo nach Salzburg den Johan, nach Freising den Erimbert, und nach Regensburg als Hauptstadt den Gunibald eingesetzt hat. Suiger Graf von Hirschberg wurde nach Eichstädt, als wohin sich die Gerichtsbarkeit der Herzoge aus Baiern damals noch erstreckte, als Bischof von eben dem nämlichen verordnet.

Das Recht Bischöfe zu ernennen, welches dortsmal nach allgemeiner Sitte auch den Herzogen in

Baiern ausschlüßig zugestanden wäre, theilte der in solchen Geschäften damal noch unerfahrne Odilo mit seinem Gaste Bonifazius, übte es aber privat aus, nachdem Johan von Salzburg mit Tod abgegangen, und vergab Salzburg an Virgil [54]).

Je weiter wir in der Geschichte fortschreiten, desto deutlichere Gründe finden wir. Es würde aber ein Langes werden, die Bischofsernennungen alle herzuerzählen, die sowohl von fränkischen Königen und Kaisern, als auch von den Herzogen aus Baiern geschehen sind; diese wurden e *palatio* ernannt, oder doch wenigst, wenn für bekannte rechtschafne Männer Empfehlungen eingegangen sind, bestätigt; aber auch nach Nothdurft abgesetzt. Sie wurden zu Concilien von den Landesregenten, in so fern es für nöthig befunden worden, aufgerufen, wobey sie erschienen, die Bestätigung erbeten, erhalten, und dankbarlich angenohmen haben [55]). Vom Absetzungrechte gilt das Beyspiel des Bischofes zu Neuburg Wikko, wofür auf Befehle und Bewilligung des Herrn Königs Pipin, und Herzogs Odilo der Mammon geweihet wurde [56]).

So wurde mit Einwilligung und Einstimmung Kaiser Karls im Jahre Christi 798 Arno zum Bischof von Salzburg geweiht, und Salzburg zum Erzbistum

---

54) *Hansiz* germania sacra tomo I. — *Harzheim* — *Mederer* et *alii.*

55) *Christ. Wilhelm. Koch* de collat. dign. maior. germ. c. I.

56) *Lazius* de migrat. gentium L. 7. p. 282. —

erhoben. Die Ausschreibung des Pabstes geschah an die Bischöfe zu Seben, Freising, Regensburg, Passau und Neuburg 57).

Sobald sich Arnulph die Majestätsrechte in Baiern beigelegt sah, war ihm in Folge nichts mehr übrig, als selbe gegen seine Feinde auf dem Schlachtfelde zu erwerben. Kaiser Heinrich der I. ein Sachse, der Vogler genannt, glaubte, die Baiern, so ihn nebst den Schwaben und Lotharingern als Kaiser nicht erkannten, würden sich durch seine Macht schrecken lassen. Er fand aber felsenfeste Soldaten. Um also sich und seine Würde nicht auf die Spitze zu stellen, machte er noch vor der Schlacht im Angesichte der streitfertigen Heere den Vorschlag: Arnulph soll sämmtliche baiersche Staaten, wie ehevor, inne haben. Kirchen und derer Güter, Bischöfe, Aebte und Priester sollen unter ihm stehen. Wann ein Bischof stirbt, soll er ohne Zuthun des Kaisers: (wie es unter den fränkischen Kaisern vom. J. Chr. 800—918 Herkommens war), einen andern ernennen. Alles soll sein bleiben, nur den unnützen Titel eines Königs soll er ablegen. Arnulph hielt mit seinen Ständen Rath und willigte ein. Nicht also Privilegium, nicht kaiserl. Begnadigung, sondern ein förmlicher Friedensschluß, der unter vielen tausend Zeugschaften abgeschlossen war, bei dem die damal schon interessirten Landstände, worunter auch die Bischöfe als gewöhnliche Begleiter ihrer Regenten

57) *Hansitz* libr. cit. — *Chronograph. Reichersperg*: ad annum cit.

im Kriege mit verstanden waren, mit einwilligten, bestätigte und befestigte dem Hause Baiern das Recht, Bischöfe zu ernennen, und sie als seine treue untergebene Landesstände zu behandeln.

Diese mußten bei Hofe zu Regensburg, sobald der Herzog sie gerufen, erscheinen, darum sie sich daselbst auch Häuser erbauten. Herzoge ernannten bei jeder Vakatur Bischöfe, sie zohen mit in den Krieg, erschienen bei Concilien, zu denen die Herzoge einsagen ließen (coegit) [58]). Entstund gegen sie Klage, so entschied der Regent. Sie wurden als Gesandte verschickt, als Kommissarien in wichtigen Streitfällen bestellt, erschienen bei Gerichtstägen als Räthe, und mußten im Vorfalle einer wichtigen Hinderniß sich entschuldigen lassen. Bei Huldigungen legten sie den Eid der Treue ab. Bei Käufen und Verkäufen hollten sie die Bewilligung der Regenten ein, ohne welche sie null gewesen sind [59]).

Im 10ten und 11ten Jahrhundert macht zwar die baiersche Geschichte eine große Pause. Allein die ganz neu gefundene Series domus bavaricae saec. 10 et 11mi, die wir dem unermüdeten Bestreben des Pfarrers von Rohr Hrn Anton Nagl zu verdanken haben, wird vielleicht das Feld öffnen, um auch über diesen Gegenstand künftig nähere Auskunft geben zu können.

58) *Aventin, Hansiz, Meichelbek, Bergmann et alii.*

59) Obige, ingleichen Schanat historische Dokumente. S. 181. Hund, Westenrieder, Oefele.

Bald nach dieser Zeit legten sich hin und wieder das Volk und der an der bischöflichen Residenz wohnende Klerus mit in die Wahlen. Die mit Adel schon ziemlich besetzten Domkapiteln spielten auch ihre Rolle. Die Kaiser brachten schon in obigen zwei Jahrhunderten die Investituram per annulum et baculum als Lieblingsidee dortiger Zeiten, womit mehr, als mit der magern Ernennung zu verdienen war, in Schwung. Schon auch mindere Regenten beeiferten sich um dieses Recht. Dieß verlieh auch Kaiser Friedrich II. dem König in Böhmen Przemyslaus Ottoganus, nachdem schon der böhmische Herzog Wladislaus derlei Investitur an Daniel Bischof zu Prag i. J. 1198 eigenmächtig vorzunehmen sich gewagt hat.

Die Päbste lehnten sich freilich oft dawider mit vielem Unwillen auf. Gregor VII. verboth selbe gar unter der Bannstrafe, und so wollten viele Regenten sich Verdruß ersparen, und machten selten mehr vom Rechte Bischöfe zu erwählen Gebrauch. Die Domkapitel benutzten diese Gelegenheit, verdrangen bald nach und nach die Mitstimme des Volkes und des Klerus, und setzten sich im 13ten Jahrhunderte mit Einstimmung der Kaiser, und Päbste in vollen Besitz, in welchem sie auch gegen einige Eingriffe der Päbste durch sogenannte Reservationen mit Einstimmung sämmtlich deutscher Reichsstände durch die i. J. 1448 zu Stande gekommenen Concordata Germaniae allerdings belassen worden, doch so, daß die deutschen Landesfürsten hin und wieder ihren Einfluß bei diesen Wahlen nicht ganz aufgegeben, sich sogar bei manchen Stiftern Wahlstim-

men vorbehalten, und zur Bestätigung ihrer Abhängigkeit bis in das 15te Jahrhundert ihre Urkunden mit den Regierungsjahren der Regenten, wie es in Baiern der Fall war, bezeichnen mußten.

Doch, da waren schon jene Zeiten vorüber, wo Regenten auf die Ergebenheit ihrer Landesbischöfe sicher rechnen durften, seitdem auch nur ein Anschein einer Selbstständigkeit für die Bischöfe da stund, und dazu legten schon die ersten Jahre des 11ten Jahrhunderts einigen Grund.

Schon gleichsam im Geblüte der deutschen Nation war es, das Priesterthum mit Gaben zu überhäufen. Schon die Götzendiener haben sich nirgends stetter befunden, als in Deutschland [60]). Sobald sie christliche Priester erhielten, fuhren sie fort, freigebig zu seyn.

Könige und Fürsten waren aus den Sitten und Hange ihrer Unterthanen überzeugt, daß sie sich, und ihr Ansehen nicht besser schützen konnten, als wenn auch sie die Priester mit Reichthümern, Ehren und Ansehen begabten. Deßwegen sagte Karl der Große, da er Bistümer stiftete, und den Bischöfen schon eine Art von Regalien einräumte: Er wisse, daß das ungezäumte Volk nicht eher als durch den Zaum der Religion gebändiget werde [61]).

Fast allein waren damals die Priester und Bischöfe mit Wissenschaften, oder mit Buchstaben bekannt,

---

60) Tacitus de mor. germ. c. 7. et 11.
61) *Cranzius* L. 2. Saxoniae c. 24.

so waren sie auch fast einzig zu öffentlichen Aemtern tauglich, und wurden zu den ersten Hofchargen (Kriegsdienste ausgenommen) gebraucht. Sie waren am kaiserlichen Hofe die ersten Hofmeister oder Archicancellarii, Kapläne oder Cancellarii, Notarien, Räthe, Gesandte an auswärtige Mächte, oder Kommissäre zu Schlichtung einheimischer wichtiger Geschäfte, meistens auch Erzieher der Prinzen [62].

Klotarius verordnete schon, daß man von einem weltlichen Richter an den Bischof appelliren könne, und daß dieser befugt seyn solle, den ungerechten Richter zu strafen, damit er lerne künftig gerechter zu werden [63].

Nach und nach erhielten sie weitschichtige Gründe, Unterthanen und Gerichtsbarkeit über sie, Münzrecht, hin und wieder auch das ius gladii [64].

Nach und nach schüttelten sie entweder durch Prozesse oder durch Geld, u. a. m. die Oberherrschaft ihrer Schutzherrn weg, und wurden Reichsfürsten in dem Range, Pracht und Majestät, wie wir alle sie noch kannten. Ihrer drei wurden sogar in das Kur-Kollegium angenommen, als weiland Mainz, Trier und Köln, welches Recht auch die goldene Bulle ihnen bestätigte.

Was sich nicht seit des Religionsspaltes im 16ten

---

62) Thomassin 3. Thl. 1. Buch. Kap. 38.
63) Libr. 6. capitular. c. 281.
64) *Hontheim* T. 1. p. 148. Hahn Reichsgeschichte 1. Thl. 2. Kap. §. 11. *Cranzius* loco cit.

Jahrhundert verloren hat, dieß stieg letztere Zeit fast noch höher. —

Höhe aber erzeugte Mißgunst. Die Laien lernten selbst lesen, schreiben, richten und schlichten. Geschickte Männer wiesen sie höflich zu ihrem ursprünglichen, dem geistlichen Fache zurück, so z. B. warf schon der hochwürdigste Hr Barthl in einer sonderheitlichen Dissertation die Frage auf; ob die Vereinbarung der Diöcesan- und Territorialgewalt der Kirche und dem Staate wahrhaft nutzbar sey? Was Hontheim, Pereira, und andere, gerade noch zur rechter Zeit für Pflaster auf die äußerst gefährliche Wunde verordnet, und was sie deßwegen für einen Dank erhalten haben, dieß ist bekannt. Ich aber werde unten noch Gelegenheit finden, etwas Weniges über diese Materie zu sagen.

Was für ein trauriges Ende der Skorbut genommen habe, können jene nachlesen, so die Punkte zu Lüneville im Druck besitzen.

Einer dieser Punkte sagt: Daß der Stuhl von Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übersetzt werden solle. — Darüber sind nun die Meinungeu von München und Regensburg im weiten Felde. München bleibt beim Buchstaben der Worte, und behauptet, der Friedensschluß wäre nicht gemeint gewesen Rechte des Regenten einzuschränken, sondern vielmehr zu erweitern. Die Worte seyen klar, daß auch Baiern selbst seine Landesbischöfe, (und zwar ohne alle Restriktion) ernennen könne. —

Regensburg hingegen spricht: favores sunt ampliandi, und legt die Worte extensive aus, indem es

unter der Domkirche auch die Diöceß versteht, und mit vollem Ernste, ohne alles Zuthun vom Münchner-Hofe, behauptet. Nebst den Worten des Lüneviller-Vereins müssen da auch in Betracht gezohen werden, ob der Regent Baierns cum consensu agnatico, und seiner getreuen Landschaft Verzicht geleistet habe, und ob iura regia, so schon von tausend Jahren hergebracht worden, contractu contrario veräußert oder präskribirt werden können? — Ob das Wohl Baierns so was gestatte? Ob nicht eine große Nothwendigkeit da sey, so Was mit allen Kräften zu verhindern? — Nachfolgende §. § werden hierüber noch Mehreres aufklären.

§. IV.

Baiern erwirbt sich durch den Lüneviller-Friede das diesem Staate ursprünglich anklebende Recht einen seiner ernannten Bischöfe zum Erzbischof zu erheben.

Erzbischof, ursprünglich Metropolitan genannt, ist jener Bischof, der in größern Staaten die Haupt- oder Residenzstadt des Fürsten bewohnt.

Wer diesen Name und dessen Wesenheit in der hl. Schrift sucht, der macht sich so eine vergebene Mühe, als wenn er in der Concordanz den Karakter der Kardinäle, Patriarchen, Primaten suchen wollte. Sein Ursprung ist nur gar zu sehr, gar zu gewiß menschlich.

Daß sich aber nach und nach mit dem Titel Erz-Bischof auch eine Art von Gerichtsbarkeit vereinigt habe, diese geschah einzig daher, weil die Regenten das Recht ausübten, Landesconcilien bei verschiedenen Gelegenheiten zusammen zu berufen, auf welchen verschiedene geistliche Gegenstände erörtert werden mußten, so geschah dieß natürlich nicht ohne vorgehende, oftmals langwirrige Unterredung mit dem Ortsbischofe, durch welchen der Regent vielfältig die Einberufung der übrigen Landesbischöfe ausschreiben ließ. Weil also dieser Metropolit von den Gesinnungen des Regenten

am besten unterrichtet war, so hatte er auch bei Provinzconcilien das meiste Geschäft und das größte Gewicht. Er war auch durch seine beständige Anwesenheit beim Hofe des Regenten in den Stand gesetzt, den übrigen Bischöfen außer den Concilien Gutes zu erweisen. Darum man sich auch vielfältig an ihn wendete, und besondere Achtung gönnte. Also geschah es nach und nach, und aus freier Unterwürfigkeit, daß sich Metropoliten auf jenen Stuffen erschwungen haben, auf dem sie nachmal aus Verjährung mit Recht zu stehen glaubten.

Was aus freiem Willen entsprossen ist, dieß wurde nachher durch Concillen festgesetzt: Daß jener Metropolitan seyn solle, der beweisen würde, daß seine Stadt die Hauptstadt sey[65]. — Der Bischof, so in der Hauptstadt der Provinz wohnet, soll alle Bischöfe kennen, die sich in der Provinz befinden, weil ihm die Sorge der Provinz anvertrauet ist[66].

Manchmal trat der Fall ein, daß eine Provinz unter zween Regenten vertheilt, oder zwo Residenzstädte in einer Provinz von einem Regenten bestimmt wurden. Da lockte der Ehrgeiz den Bischof der neuen Residenzstadt, oder auch den Regenten, daß man sich auch um einen neuen Metropolitantitel beworben hat.

---

65) Concil. Nicen. anno Christi 325. can. 4 et 6.
66) Concil. Antiochen. can. 9. und so mehrere Concilia bei Fleuri, und Rauttenstrauch.

— Die Päbste wurden hierüber aufmerksam, und ertheilten dem neuen Metropoliten nur den Titel, und stund also als Titularmetropolit unter dem alten; gieng aber am Range denen übrigen, obschon ältern Bischöfen vor.

Ein Beispiel liefert hievon Eustachius Bischof zu Beryth, der sich durch Fürsprache Theodosius des jüngern von dem alten Metropoliten zu Tyrus absonderte, und zum zweiten Metropoliten der zwoten Hälfte von Phönizien mit Begnehmigung des Stuhls zu Tyrus ausgerufen hat. Als aber die Suffraganen dagegen protestirten, so ließ es der Kaiser dem deßwegen versammelten Provinzialconcilium über, ob sie nach geistlichen oder weltlichen Rechten sprechen wollten, und so blieb es beim Alten, und Phönizien hatte nur wieder einen Metropolten [67]).

Gleicherweise hatte Marcian die Stadt Chalzedon als Hauptstadt erkläret, und folglich wurde dasiger Bischof Metropolit, aber nur ad honores. Diese Titulaturmetropoliten nannten die Griechen Erzbischöfe [68]).

In folgenden Jahrhunderten nahm man es so genau nicht mehr, ob eine Stadt die Hauptstadt wäre, oder nicht; besonders nachdem sich dieses Geschäft der päbstliche Stuhl reservirt hat. Doch wurde niemals die Einstimmung der Suffraganen und des Landes-Fürsten übergangen.

---

67) Acta concil. chalcedon. IV. apud Coletum T. 4. concil.

68) *Rauttenstrauch* pag. 357.

Die nicht letzte Ursache dieser Reservation auf Seite Roms mag wohl gewesen seyn, weil man aus dem erzbischöfl. Pallium viel Geld zu gewinnen wußte. Unterdessen glaube ich, daß bei heutiger heller Denkungsart Rom keinem Erzbischof mehr einen derlei Mantel aufdringen wird, besonders wenn Landesbischöfe, denen man nur die congruam reicht, auftreten werden. Ueberhaupt wird auch der einfache Titel Senior, oder Decanus episcoporum provinciae in der Folge die nämlichen Dienste leisten, ohne daß man es nöthig findet, sich eines andern Mantels zu bedienen, als den man in Deutschland fabrizirt.

Obiges gilt als allgemeine Regel. Um aber sonderheitlich auf Baiern zu kommen, so werden wir uns aus vorigem §. noch erinnern, daß Pabst Gregor II. drei Gesandte dem Herzog Theodo II. nach Baiern mitgegeben habe; die unter andern den Auftrag hatten, für einen Erzbischof einen Platz übrig zu lassen, wenn sie das Land nach Gutbefinden in drei bis vier Bisthümer, oder soviel sie nöthig zu seyn erachteten, würden eingetheilt haben. — Nun den Mann, welchen sie als Vertrauenswürdig angenommen haben würden, diesen sollen sie nach Rom senden, wie es schon damals der röm. Stuhl foderte. Denn der Erzbischof wurde zu Rom geweiht, er aber hatte damal noch das Recht, die gesetzmäßig ernannte Suffraganen zu bestätigen und zu weihen [69]).

Bonifazius als päbstlicher Legat war noch im-

---

69) Locis supra citatis.

mer in Baiern [70]) und beschäftigte sich mit Organisation der Religion, ohne daß noch ein Erzbischof aufgestellt wurde. Denn die zween neuernannten Bischöfe Wikko nach Neuburg, und Rozilo nach Augsburg begaben sich nach Rom, um sich weihen zu lassen, die auch die Weihe vom Pabst Gregor III. erhalten haben. Als aber dieser Wikko durch eine Synodalversammlung i. J. 745 abgesetzt worden, so hat letzterer, als Präsident des obigen Synods an des Abgesetzten Stelle den Mammon geweihet.

Erst i. J. Ch. 798 hat Karl der Große Salzburg zum Erzbistume vom Pabst Leo III. erheben lassen. Denn dazumal übten die Kaiser in wichtigern Sachen des Reiches Kraft des höchsten Kirchenschutzes noch ihre Gewalt aus, bis Arnulph die Majestätsrechte, wie ich oben bewiesen habe, durch einen Friedensschluß an sich und seine Nachkömmlinge auf ewige Zeiten gebracht hat.

Also erst um diese Zeit erhielt Baiern im engsten Verstande einen Landesbischof — der auch von den Regenten in Baiern forthin, wie andere Bischöfe ernannt wurden; so sagt Aventin [71]). Gundolph Bischof zu Passau, und Hildpert Erzbischof zu Salzburg waren gestorben, und Herzog Arnulph setzte Egilolph nach Salzburg, Gerand aber nach Passau als Bischöfe; gleichwie alle Könige um selbe Zeit selbst beliebige Männer zu Bistümern erhoben haben, und dieß so lange, als ich

---

70) *Lazius* de migr. gent. loc. cit.

71) Libr. cit. c. 23. §. 5.

im vorigen §. sagte, daß Bisthümer überhaupt von den Herzogen in Baiern besetzt worden sind.

Nachdem also aus der Geschichte erwiesen ist: a) Daß Erzbischöfe ihrem Wesen nach von andern Bischöfen nicht unterschieden sind, sondern nur durch den Ort ihres Sitzes in Hauptstädten ursprünglich geworden sind: b) Daß jeder bedeutende Landesfürst einen Erzbischof in seinen Staaten gehalten, und gleich übrigen Bischöfen ernannt habe: c) Daß Pabst Gregor auch für Baiern einen verordnet, und dessen Wahl dem Landesfürsten einverständlich mit den päbstl. Legaten überlassen habe: d) Daß zwar der baiersche Bischof zu Salzburg mit Zuthun des Kaisers als Erzbischof von Rom aus anerkannt, nach der Hand aber vi iuris regii, so vom Kaiser an Baiern überlassen worden, aller kaiserl. Einfluß aufgehört habe: e) Daß Arnulph und dessen Nachfolger die Erzbischöfe zu Salzburg gerade so, wie die übrigen Landesbischöfe ernannt habe: So wird bei Vorlage heutiger Umstände wohl kein Zweifel seyn, daß Baiern, wenn zu Lüneville nicht deutlich, bestimmt und gesetzmäßig was Entgegengesetztes verglichen worden, in den Genuß der alten Hausrechte wieder eingetreten sey.

Nun aber scheint es allerdings, daß etwas derlei verglichen sey, und daß nach einem Punkt der Titel Kurerzkanzler prätendire, daß er als Primas und Erz-Bischof von Deutschland, mit Ausnahme der Bisthümer, so in k. k. und in k. preußischen Staaten liegen, angesehen werde. Also würde dieses Loos mei-

stens das gute Baiern treffen noch unter einem ausländischen Erzbischofe zu stehen.

Ich sage meistens. Denn der Kurfürst von Salzburg wird sich wohl an das k. k. Haus anschliessen, und favorabilia hievon participiren, und so itzt auch das Breisgau. Schweitz wird sich durch neue Conkordaten ganz in sich selbst ziehen. Kursachsen hat keine solche Bistümer, von denen er Primas seyn wollte. Hessen, Baaden, Würtemberg, sind größtentheils protestantisch, und es steht noch dahin, ob sie eigene Landesbischöfe bestellen, oder ihre wenigen Katholiken an benachbarte Bischöfe anschließen wollen.

Es entsteht also unter Leuten, denen noch der Vorhang der Kabinetsgeheimnisse vorgezohen ist, die Frage: Hat Baiern beim letzten Friedensschluß auf das so respektable Recht, eigenen Erzbischof zu halten, Verzicht geleistet? — Sind die Landesstände eben so ganz hiemit zufrieden, wie sie zufrieden waren, als dem Herzoge Arnulph mit unter den Majestätsrechten auch das Recht einen eigenen Landeserzbischof zu halten feierlichst auf dem Schlachtfelde zugestellt worden? — Kann das ius de non evocando hiemit bestehen? indem nicht nur geistliche Personen und Sachen, sondern auch weltliche Personen in verschiedenen geistlichen Disciplinarsachen, worin ab episcoporum sententia ad Archiepiscopum appellirt wird, sich mußten gefallen lassen da zu erscheinen. — Giebt es Hofnung, daß das Erzkanzleramt entbehrlich werde,

nachdem alle Höfe in Kabinetten die Reichsangelegenheiten schlichten, und beim heutigen Toleranzsysteme zur Zeit einer Kaiserkrönung jeder Senior, oder Präsident des kurfürstl. Kollegiums die Reichskrone dem Neuerwählten aufsetzen konnte, besonders, weil man auch bei nächster Krönung die Aachner Erde sicher entbehren wird? Daß also in diesem verhoffenden Falle doch wenigst die Erzbischofsstelle aufhören, und Baiern Erbe der für diese Funktionen bewilligten jährlichen Million zur Entschädigung für das wieder abgetretene Eichstädt würde?

Bei bevorstehenden Konkordaten, woran man arbeitet, werden die Umstände wohl deutlich erwogen werden; und es lassen sich noch nicht alle diese vorausbestimmen, so noch vor dem Schluße derselben eintreten können. Unterdessen können die Gränzen der erzbischöfl. Gewalt weit, oder enge seyn; darüber hat man zu Lüneville noch nicht definirt.

Die Gewohnheiten sind darüber in den verschiedenen Jahrhunderten äußerst verschieden gewesen. Anfangs war diese Würde bloßes Kompliment. — Nach der Hand stieg sie gleichsam auf das Höchste, wie derlei Rechte Rauttenstrauch rezensirt [72]). — Als die päbstl. Reservationen das Feld erhielten, sind sie sehr stark gesunken. Die Concordata Germaniae nahmen den Erzbischöfen schon das Recht, Bischöfe zu confirmiren, ab, und der Kirchenrath zu Trient überhob

---

72) Pag. 377.

sie, die caussas maiores episcoporum zu schlichten: sogar war sess. 24. c. 2. definirt, daß die Bischöfe auch unter dem Vorwande wes immer für einer Gewohnheit nicht schuldig seyn sollen weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten zu der Metropolitankirche zu reisen: — noch soll ein Metropolitan befugt seyn, auch nachdem er sein eigenes Bistum ganz visitirt hat, das Bistum eines Suffragans zu visitiren, außer es wäre die Ursache in einem concilio provinciali untersucht, und für erheblich anerkannt worden [73]).

Da aber auch die Concilia provincialia ganz außer Gewohnheit gekommen sind, so ist auch letzteres Vorrecht nur mehr auf dem Papier, nicht mehr in praxi zu finden, besonders wenn ein Landesfürst in Zusammenberufung eines derlei Conciliums nicht einwilligen wollte.

Wie würden sich die zween Erzbischöfe, der von Prag, und der von Regensburg einander anschauen, wenn nicht obige Diöcesanvisitation das Tridentinum aufgehoben hätte! Denn nach alten Rechten wäre ersterer befugt das Bisthum Regensburg zu visitiren, und als Legatus natus auch andere Metropolitanrechte darin auszuüben, obschon Prag erst seine große Existenz dadurch erlangt hat, daß der hl. Wolfgang Bi-

---

73) Ead. sess. c. 3.

schof zu Regensburg um des größern Seelennutzens wegen alle zu Böhmen gehörigen Theile abgetreten hat[74].

Wird der Regent das ius de non evocando ganz geltend machen, so wird sich die ganze erzbischöfl. Authorität auf die Domkirche zu Regensburg beschränken, und es werden aus dem Erzbischofe zu Tharsus, und dem zu Regensburg synonima werden[75].

Bei schwereren Fällen konnte der Regent Baierns durch seine zerstreute, oder versammelte Landesbischöfe nach den Beispielen der ersten christlichen Herzoge noch vor Aufstellung eines Landes-Erzbischofes zu Salzburg, untersuchen und unterscheiden lassen.

So mag wohl der Friedensschluß den leeren Titel verliehen haben, hat aber die Gränzen der auszuübenden Gewalt nicht bestimmt, und folglich dem Ermessen des Regenten überlassen, ob, oder wie weit es thunlich sey, dem Erzbischofe der Domkirche zu Regensburg ein schon längst in Abschwung gekommenes Exercitium zu belassen.

Se kurfl. Gnaden werden aber selbst bemessen, daß der itzige Zeitgeist es nicht billige, zwo ganz unvereinbare Chargen beizubehalten: Niemand kann zween Herren dienen[76]. Denn entweder

74) *Rauttenstrauch* p. 311.
75) Du Pin. differt. I. §. 3.
76) Matth. 6 – 24.

müssen Sie oder die Erzkanzlerische, oder die Erzbischöfliche Stelle vernachlässigen, und werden sich also Höchstselbe motu proprio, nach obigen Beispiele des hl. Wolfgangs entschließen einem Posten aus beiden großmüthigst zu entsagen.

§. V.

Baiern hat ursprünglich das Recht ausgeübt, Bistümer zu vereinigen, und derer Gränzen zu bestimmen. Dieß hat es durch den letzten Friedensschluß nicht nur wieder erhalten, sondern wird sogar zur Nothwendigkeit.

Daß alle obige Punkte nur disciplinaria seyen, die von wem immer exercirt werden können, ja, daß sie meistens gar unter die Zahl weltlicher Dinge geworfen worden seyen, zeugen die ältesten Zeiten des Christenthumes, indem sie bald von geistlichen und weltlichen Stellen cumulative, bald von weltlichen privative ausgeübt worden sind. — Wer am meisten standhaft gewesen, den haben die auf Isidors Dekretalen, oder auf das Beispiel Gregors VII. gesteifte Reservationes pontificiae nicht spolirt. Frankreich, Oestreich, Böhmen, Ungarn, Niederlande, Spanien haben ihre alten Rechte gegen neuere Eingriffe fest vertheidiget, und Deutschland hat sich durch Conkordate ranzionirt, und postliminio restituirt. — Gemäß dem Ius circa sacra steht Ernennung, und Translation der Bischöfe, Vereinigung oder Vermehrung der Bistü-

mer sammt jedesmaliger Bestimmung der Gränzen, nachdem zu den Provinzen je Etwas acquirirt, oder abgetreten wird, u. dgl. in der Macht des Regenten: nur wird hierüber das Kompliment nach Rom gemacht. Wie standhaft hat Frankreich bei der letzten Crisis seine Rechte durchgesetzt!

Die Abänderung der Diöcesangränzen war in den ersten Jahrhunderten fast durchgängig die Folge von Abänderung der Staatsgränzen. Anders theilte das Reich Augustus, anders Adrianus, anders Konstantin, anders andere Kaiser. Präfekturen, Diöcesen und Provinzen wurden hiebei allzeit umgemodelt[77]).

Ein Beispiel, so für viele andere gilt, liefert uns die 11te novella constitutio Kaisers Justinians[78]), worin er sein Reich eintheilt, und nach dieser Eintheilung auch die Gränzen der Erz= und Bistümer bestimmt, und endlich mit folgenden Worten schließt: *Beatitudo igitur tua, quae nostra sanxit auctoritas, modis omnibus ad effectum perducere non differat.* — Andere Beispiele von diesem Kaiser enthält Novella 123 — 131 — 137 u. a. m. Auch vom Kaiser Alexius Comnenus finden sich etliche solche Beispiele vor.

Sogar die Concilien waren hiemit verstanden. So verordnete das Concil. calcedonense anno 451: Sobald ein neuer Staat zum Reiche kömmt, so soll auch die Eintheilung der Bistümer sich nach den bürgerli=

---

77) *Rauttenstrauch* p. 224. et 326.

78) Data 20* Bellisario consule.

chen Einrichtungen fügen. Das sechste Konstantinopol. Concilium beruft sich Can. 18 auf obige Verfügung.

Auch Pabst Gregor II. nahm diesen Satz als einen ungezweifelten an, indem er dem baierschen Herzoge Theodo und seinen 3 Gesandten i. J. 716 die Weisung gab: Die baierischen Bistümer sollen sie nach politischer Eintheilung, nach den Gränzen der verschiedenen Regierungsdistrikten errichten. Diesem zufolge wurden Freising, Salzburg und Regensburg zwar als Bischofssitze bestimmt, aber doch wurden die Gränzen noch nicht eingetheilt; denn die Bischöfe folgten noch dem Sitz der Herzoge[79]), und übten das Hirtenamt ohne Gränzen in ganz Baiern aus.

Nur auf ähnliche Weise setzte Herzog Ottilo nachmal den aus seinem Bistume von den Hunnen vertriebenen Vivilo nach Passau in die Kirche des hl. Stephan mit Canonicis und Mönchen ein. *Hansiz* Libro cit. tom. I. p. 125.

Auf Ansuchen der Herzoge, und Willen des Pabstes theilte erst der dortmal Vertrauensvolle Bonifazius Erzbischof zu Mainz. i. J. 793 regelmäßig vier Kirchensprengel ab: bald aber wurden noch mehrere Bistümer gestiftet, und dotirt, weil auf dem Concilium zu Dinglfing schon die Landesbischöfe von Neuburg, Seben, Salzburg, Passau, Regensburg und Freising erschienen sind[80]).

79) *Hansiz* L. cit. p. 110. *Harzheim* germ. sacra. Tom. I. p. 111. et *alii.*

80) *Aventin* annal. boior. edit *Gundling*. anno 1710 L. 3. c. 10. §. 4.

Die häufigen Capitularia der fränkischen Könige liefern uns weitere Beispiele. Wenn die Frage über Bestimmung eines oder mehrerer Kirchensprengels entstanden sind; neue Bisthümer errichtet worden; oder es sonst die Umstände forderten, neue Einrichtungen zu treffen; oder wenn die Bischöfe selbst in Irrung wegen ihren Gränzen geriethen, so entschieden allezeit die Regenten.

Ursus Patriarch zu Aquileia, und Arno von Salzburg hatten einen derlei Streit, und Kaiser Karl der Große entschied: praeditam provinciam carantaneam ita inter vos dividere iussimus, ut Dravus fluvius terminus ambarum Dioeceseon esset [81]). Reginarius von Passau, Urolphus zu Lorch, Alderanus zu Salzburg stritten aus obiger Ursache, und König Ludwig entschied als Landesfürst i. J. 829 zu Regensburg [82]). — Karl der Große vereinigte i. J. Christi 800 Neuburg mit Augsburg [83]).

Nach erworbenen Majestätsrechten hat Herzog Arnulph im nämlichen Range seinen Bischöfen, wie den Grafen und Fürnehmsten Baierns ihre Gränzen und Rechte bestätigt [84]). Er bestätigte und beurkundete jene Tausche und Verträge, wozu er Erlaubniß gege-

---

81) *Hansiz* L. cit. Tom. 2. p. 120.

82) *Harzheim* L. cit. Tom. 1. pag. 152.

83) *Goldast* Tom. 1. rerum alemman. Part. 2. cap. 14. p. 314.

84) *Meichelbek* Tom. 1.

ben[85]). Er setzte Strafgesetze für ungehorsame, oder gar aufrührische Bischöfe[86].

Nachdem sich aber die baierischen Bischöfe im 13ten Jahrhunderte mit der Unmittelbarkeit begnadiget betrachtet haben, haben sie auch vergessen Unterthanen zu seyn. Mit Macht des Fürstens hinderten sie die Zergliederung des Bischofes: einige derlei Unfuge will ich im künftigen §. anführen. Das allgemeine Wohl mußte also mehrere Jahrhunderte dem Privatwohl des Fürstbischofes nachstehen. Man soll wohl derlei Ausdrücke nicht auf Rechnung der aufgeklärten Zeiten hinüberschreiben!

Schon über 200 Jahre ist es, seitdem man in Baiern die Nothwendigkeit laut schilderte, einen eigenen Landesbischof nach München zu setzen. Man wollte sich hinnach mit einem eigenen Nuntius begnügen, worüber sich die Akte bei der Nuntiatur zu Wien befinden werden. — Vor 100 Jahren wurde der Antrag gemacht, einen Iudicem Recessuum in München anzustellen: Allein die Akten weisen, wie die Fürstbischöfe Alles zu trainiren, und endlich zu ersticken wußten.

Das durch verschiedene Abschnitte ziemlich verkleinerte Bistum Passau war i. J. 1695 stark daran eine Portion von dem unübersehbaren Salzburg zu erhalten. Letzteres schrieb in dieser Causa puncto 13. die Formalien: Eine Zerstümlung kann nicht

---

85) Monumenta boica tom. 14. p. 359.

86) Leges Baiuv. Tit. I. cap. 10.

gestattet werden, wenn nicht eine große und wichtige von denen Concilien und hl. Vätern begnehmigte Ursache da ist: und obschon die Macht des Pabstes nach den Grundsatz: *erigit, et subiicit cathedras, et dividit unus*, dazu geeignet wäre, so soll er doch von dieser Gewalt nur auf blosses Belieben der Regenten nicht Gebrauch machen, sondern nach den *Canonen*, und mit großer Reiffe und Ueberlegung. — Endlich puncto 20. führt obige Schrift *urgentem necessitatem*, seu *certam et evidentem utilitatem* an, welche eine hinreichende Ursache zur Zertrümerung lieferten.

Wie leicht sich aber Necessitas, et non Necessitas herausziffern lasse, was für Gradus das *certa*, *et evidens* leide, dieß wissen dermahl alle Menschen, die nicht Ohnehirn heißen.

Passau vom kaiserlichen Hofe unterstützt sagte hierauf: Selbes glaube zwar, daß obige Requisiten beim Rechtswege sich einfinden müßen; es wolle aber dermal nur den *viam gratiae* betreten, der *ad voluntatem Papae* restringirt wäre. — — Rom packte halt selbst nicht gerne an, und der gordische Knoten blieb unaufgelößt [87]).

Nur eine Standhaftigkeit, wie jene eines Alexanders, kann da oft durchgreifen. — Dafür sind

---

87) Dissertat. Gerechtsame des Regenten rc. p. 45.

so viele Beispiele in der Kirche Gottes, wie Suffragan-Bißtümer zu Erzbistümern erhoben, von diesem Metropoliten weg, und unter einen andern gesetzt worden: wie Suffragane selbst unter die Exemtion, und den päbstlichen Stuhle gerathen seyn; und wie man auch von Seite Roms gar auf keine Widersprüche mehr gemerkt habe.

Hamburg hatte einen Erzbischof, und der König von Dänemarkt gestattete nicht, daß seine Landesbischöfe unter ihm stünden. Sie wurden also um das Jahr 1092 abgesondert [88]). Gleichermaßen haben wir Beispiele an Karln, Reims, und Littich, wo Frankreich die sich zugehörige Staaten von der Gerichtsbarkeit dieser auswärtigen Erz- und Bischöfe abgesöndert, und inländischen geistlichen Behörden einverleibet hat [89]). Italien selbst liefert in letztern beßer denkenden Jahrhunderte mehrere Beispiele: und Oesterreich, welches im vorigen Jahrhundert zu viele Nachgiebigkeit gezeigt hat, setzte nicht nur mit seinen Staaten durch, wo der Kaiser seine Bischöfe und Unterthanen von den Salzburgischen, Passauischen, Regensburgischen, und Venetianischen Bischöfen frei machte, sondern äußerte auch den wohlthätigen Wunsch, daß auch andere Reichsstände seinen Beispiel folgen möchten [90]).

Sollen diese dermal a l l g e m e i n angenommene Gründe für Baiern weniger streiten, da doch dieß auch

88) *Baronius* ad annum cit. *Thomass.* et *alii.*
89) *Spondanus* Tom. 3 annal. eccl. ad annum 1559.
90) F r a n z X a v. N e u b a u r Prof. zu Grätz gel. Abhandlung. i. J. 1784.

jus regium zu exerziren befugt ist? — Soll Baiern nicht auch gleich allen übrigen Staaten jene Rechte ausüben dürfen, die zur Vervollkommung der innern Verfaßung frei stehen? Soll Baiern gleichgültig zuschauen, wenn z. B. Herr Erzkanzler in seinen 42. Wochenblate seine geistliche Gränzen herbelandkartet, um dadurch den alten Schlendrian zu begünstigen? — Ganz würden dem Landesfürsten die Hände gebunden seyn, um die übrigen Landesbistümer gehörig organisiren zu können. Denn wollte er nach der Lage des Landes organisiren? so lauft der dermalige regensb. Kirchensprengel in die Länge, und nach der Querre ohne alle Ordnung. Wie würden die übrigen Bistümer so bestellt werden können, daß der Bischofstuhl in der Mitte seiner Heerde zu stehen kommen könnte? — Wollte er die Gränzen nach den Landesdirectionen bestimmen, so würde es noch weniger möglich seyn: denn Regensburg, wie es jetzt begränzt ist, begreift in sich theilweise die Landes-Direction München, Neuburg und Amberg. Würde also nicht die alte Verwirrung fortgeschleppt werden müßen?

Und beim Alten kann es nun mehr unmöglich bleiben: denn Passau ist noch kleiner geworden. Das abgesonderte Salzburg läßt den baierischen Theil an. Eichstädt zieht sich in seine Staatsgränzen, und läßt Ueberbleibsel an Baiern über: und auf derlei Weise lassen auch Würzburg, und Bamberg an, oder ziehen an sich. Mit Augsburg mag es sich auch nicht viel anders zeigen.

So viele Staatsänderungen haben auch im jeden

Betracht das Gleichgewicht in geistlichen Begränzungen aufgehoben, und allgemein ist Organisation der Bistümer nöthig geworden.

Ich glaube ganz keck weg, daß sich Regensburg umsonst schmeichle, den Egerer Distrikt als Bischof beibehalten zu dürfen. Es ist gar zu bekannt, in welchen Verhältnißen das Egerische gegen Regensburg stehe, seit dem Joseph II. seine Unterthanen in seine Staaten gezohen hat. Kaum ein Schein einer bischöflichen Gewalt war seitdem daselbst mehr übrig: und das Utile hat ja ganz aufgehört. Selbst für Investituren wird nichts mehr bezahlt. — Das Egerische ist ein k. k. Gebiet, und darum ist beim allgemeinen Gesetz, daß die k. k. Staaten ganz von auswärtiger geistlicher Gerichtsbarkeit frei seyn sollen, von Seite der hohen Contrahenten keine Ausnahme wegen Eger gemacht worden.

Dieß ziehet auch schon stark auf die große Wahrscheinlichkeit hin, daß auch dem baierschen Regenten, dem auch die Organisation der Bistümer seinen Staaten zugestanden worden, ohne eine Ausnahme zu machen, seine Rechte eben so gut bestehen müssen, um die Gränzen der nochmaligen Regensburger Dioeces nach Nothdurft bestimmen zu können.

Und so wird ziemlich der Sinn der Worte seyn: Der Stuhl von Mainz wird in die Domkirche zu Regensburg übersetzt.

Domkirche ist nicht Bistum.

§. VI.

Der Rückblick des Betragens der bisherigen Fürst-Bischöfe gegen Baiern machen es zur Nothwendigkeit, daß man die Unterthanen einer auswärtigen Gerichtsbarkeit entziehe.

Kein Feind ist gefährlicher, als den man im Lande nährt; keiner weniger aus den Augen zu lassen, als der im Hause wohnt; keiner sorgfältiger zu behandeln, als der unter dem Scheine der Freundschaft zu uns trit. — Religion ist Freundinn und Schützerinn der Staaten; aber Diener der Religion, die von Fanatism glühen; die auf Egoism ausgehen, und glauben, der Staat und Christen seyen wegen ihnen da, stiften alles Uebel, wagen unausgesetzte Neckereien, und werden zur Quelle vieler Aergernisse. Darüber spricht eine öffentliche Schrift eines redlichen Baiers 1787 im folgenden Tone:

„Kaum wird ein Land zu finden seyn, wo die „Bischöfe dem Regenten mehr zu danken haben, als „in Baiern, wo die Geschichte mehrere Eingriffe in die „Majestätsrechte der weltlichen Macht zeigt, als eben da.

„Durch die Regenten wurden sie in Baiern gerufen, „durch Regenten wurden Bistümer gestiftet, durch sie „erhielten Bischöfe die reichlichsten Schankungen und „außerordentliche Freiheiten. Durch eben jener Erlaub„niß und Bestätigung wurden ihre Reichthümer vermehrt, „und durch derer Auszeichnung ihr Ansehen auf das „Höchste erhoben. Was würde aus ihnen seit des „30jährigen Krieges geworden seyn, wenn sie von den „Landesfürsten nicht mit ungeheuern Kösten wären ge„schützt worden? Billig konnte man von ihnen „dankbare Gesinnungen hoffen. — Aber eben so, „wie die Bischöfe im Reichthume und Ansehen zuge„nommen; eben so arbeiteten sie gegen ihre Wohl„thäter, sonderten sich mit ihren Besitzungen vom Staate „ab, und schwangen sich zu unmittelbaren Reichsfürsten: „sie sind nun Selbstregenten ihrer Distrikte. Ihr per„sönliches Interesse, das Interesse ihres eigenen Landes, „und ihrer untergebenen Geistlichkeit ist von jenen des „Staates getrennt, und strebt nach Vergrößerung zum „Nachtheil des Fürsten: sie vergessen unter dem Fürsten„hute Inful und Stab, und als Selbstregenten be„greifen sie schon nicht mehr, daß sie als Bischöfe „Unterthanen des Staates sind.„

Dieser erhabene, als Menschenfreund und leutseliger Staatsbürger so bekannte Schriftsteller, der aus Akten und selbsteigner Ueberzeugung gesprochen, fährt fort über die zu langwierige Nachsicht der Regenten, — Versuche, die Irrungen mit Güte beizulegen, — Vergleiche selbst gegen den Willen seiner Räthe zu treffen, — Rezeße über Rezesse, Erläuterungen über Erläuterungen

zu machen, an die sich Ordinariate eben so wenig, als an die erste Regel, hielten, und noch immer schrien: Eingriffe in die Gerechtsame der Bischöfe! — Sie hatten lange der Worte vergessen, welche einst Herzog Arnulph seinen Bischöfen in der Person des Bischofes zu Passau Wiching im vollem Ernste sagte: Er möchte sich belieben lassen, den Befehlen des Herzoges getreulich zu gehorsamen, für sein — seiner Gemahlinn — Prinzens, und seines ganzen von Gott verliehenen Staates Wohlergehen die unermessene Güte des Himmels unablässig zu bi-ten [91].

Bischöfe ließen Schriften über Schriften gegen den Staat drucken, die zu nichts abzweckten, als um eine allgemeine Gährung unter der Geistlichkeit anzuzetteln, und die Ruhe des Staates in eine gefährliche Flamme zu versetzen: Strafbare Vorschläge gegen den Landesfürsten, als Bischofsbund, Kirchen-Bann, Kriegsmacht wurden geschmiedet. Die Ausführbarkeit unterstützte man durch Dokumente, als des Fürstbischofsbundes vom Jahr 1294, den Salzburg, Freising und Regensburg errichteten. — Des Erzbischofes zu Salzburg, und seiner Suffraganen vom Jahre 1419, wo Salzburg, Regensburg, Freising, Passau, Brixen, Gurk, Chiemsee, Sekau und Lavant sich zu Salzburg versammelt und verbunden haben, daß, wofern einer von ihnen von

---

91) *Hansiz* Tom. I. pag. 169. ad annum 898.

einem weltlichen Stande in seiner geistlichen Gerichtsbarkeit sollte beleidigt werden, sie ihn nicht allein mit gesammter Hand in den Bann thun, sondern auch auf den Nothfall mit Kriegsmacht überziehen wollen [92]).

Die Landesverrätherei, ja wohl gar Bestürmung Baierns ist so unläugbar, daß deßwegen die Bischöfe als Urheber derselben in öffentlichen Schriften gleichsam auf dem Pranger dastehen. Wie abscheulich hauseten die Bischöfe von Salzburg und Regensburg in Baiern i. J. 1203? — Wie hat sich Konrad Bischof zu Freising i. J. 1237 betragen? — Wie hat sich i. J. 1251 der Bischof zu Regensburg vom Pabst Innozenz IV. verhetzen, und zur Beförderung der gegen das röm. Reich, und den rechtmäßigen Kaiser Konrad IV. den Schwaben angezettelten Unruhen gebrauchen lassen [93])? Er lockte die feindlichen Böhmen in das Baiern herein, und verheerte an derer Spitze das Vaterland? Aventin schreibt hievon [94]). Unvermuthet sammelte man Truppen, und fiel Baiern an, da man nichts vermuthete, man eroberte Schlösser, füllte Alles mit Mord und Feuer an: Kirchen wurden ausgeplündert: nicht einmal von Altären und Heiligthümern enthielten die furtrefflichen Seelenhirten ihre Gottesräuberische Hände: sie freßen mit Heuche-

92) *Meichelbek* Hist. Frising. Tom. 2. pag. 192.

93) *Fleuri* hist. eccl. Tom. 21. pag. 67.

94) L. 7. c. 2. §. 16.

lei die Schaafe, so sie weiden sollten, wie die Wölfe [95]). Die allgemeinen Beschwerden gegen das Betragen der Konsistorien (den diesen ließen die gar zu kommoden Fürstbischöfe ihre ganze Gewalt über), bestehen nach obiger öffentlichen Schrift in folgenden Punkten.

a) Die Landesfürsten schrieben durch sie, als untergeordnete Stellen ihre Befehle an die Geistlichkeit aus; und nun behaupten sie dieß als eine Sache, wobei sie das Placetum auszuüben befugt wären: hinterhalten, oder verzögern wenigst die Ausschreibung: arbeiten im Stillen dagegen, und suchen die Erfüllung so zu erschweren, daß der Erfolg der landesfürstlichen Verordnungen oder gar keiner, oder doch wenigst ein unkräftiger ist.

b) Die Irrungen wegen dem Indigenatsgesetze sind bekannt, da sie selbe den Kirchen und Reichsgesetzen entgegen zu laufen vorgeben. Sie als Patronen wollen mit solchen Subjekten die baiersche Pfarreien besetzen, welche weder Mundart, noch Sitten des Landes kennen.

c) Das Placetum regium betrachten sie als ein ganz neues und im röm. Reiche ungewöhnliches Phänomen, wodurch sie ihre untergebene Geistlichkeit oft in die größte Verlegenheit setzen, indem sie unterm Gehorsame gebieten, was der Regent verbeut, obschon die Gegenstände den weltlichen Gesetzen unterliegen, oder doch adiaphora sind.

d) Dem untergebenen Klerus sind oft den lan-

95) Hermann Abt zu Altaich bei Oefele 1. Bd. 665. S.

desherrlichen Verordnungen ganz entgegengesetzte Instruktionen, wenigst pro foro interno in der Stille ertheilt worden. Nicht gar lange ist es, daß den Pfarrern Formularien zugesandt worden, nach welchen sie Zeugniße einrichten, und gefertigter an das Ordinariat einsenden sollten, um damit ein vermeintes Herkommen zu erweisen, oder ein Mandat vom Reichshofrath erwirken zu können. — Indirekte geschieht dieß öfters, z. B. wie sie gegen das landesherrliche Verboth Kalender, worin die Feiertage, so in Baiern abgewürdigt worden, noch roth, wie vor und ehemal stunden, durch die Kapitelbothen in Pfarrhöfen und Gotteshäusern verkaufen ließen, damit das Volk in der Sakristei, Pfarrhause und Zechstube lesen konnte, was verboten war.

e) Nachdem es ihnen ... mehr zu thun ist, das weltliche Interesse zu erhöhen, als ihrer wesentlichen Pflicht nachzukommen, so nehmen sie als Räthe nur Leute an, von denen sie überzeugt sind, daß sie den bißigsten Mund, und die vermessenste Feder haben, Alles gegen die weltliche Macht anzuflammen, und die Sachen zu verwirren, d. i. wie sie es nennen, welche die iura episcopalia am eifrigsten zu vertheidigen wissen. Daher rührt die unverschämte Schreibart, welche sie sich gegen baiersche Dikasterien, Kollegien und Aemter erlauben, und die zur Probe, und Schande in Registraturen anzutreffen sind.

f) Die Ausdehnung der geistlichen Immunität auf pur weltliche Sachen verursacht am öftesten Kolli=

sionen. Sie fertigen die Investiturbriefe noch immer mit dem tollen Ausdrucke ab: *in spiritualibus, et temporalibus*: ja sie setzen auch manchmal mit obigen Worten Provisores ein. Posseßgebung, jene für angehende meist arme Pfarrer und Benefiziaten so traurige Tochter obiger bischöflicher Anmassung wird ihnen nur aus der einzigen Ursache willkomm, damit ihre Landdechanten doch für ihr Papier, Mühewaltung und Porto anticipato entschädigt werden, welches sie verbrauchen müssen, um die nämlichen Pfarrer alle Quartale zu verschwärzen, oder, wenn sie ihres Sinnes sind, zu beloben.

g) Die weltliche Macht ertheilte der geistlichen das Privilegium fori, damit der Seelsorger im Hirtenamte nicht zu sehr zerstreuet, — ihre Fehltritte nicht zu sehr bekannt, — und ihre Congrua nicht zu fast geschmälert würde. Allein die Weitwendigkeiten, welche die Konsistorien vorkehren, — Justizverläumdungen des Klerus, die sie für aktenmäßige Verbrechen ausposaunen, — Nullitäten, so sie für Rechtsprüche verkaufen, — Beutelschneidereien, welche sie Taxen nennen, übersteigen Alles, was sich sagen läßt. — Daher veranlaßten sie die cumulativam, damit der Klerus mit Doppelruthe gezüchtiget würde, und schufen das *Privilegium fori* in das *onus fori* um.

h) Dieß letztere findet wahrhaft bei geistlichen Verlassenschaften Platz. Konsistorien behaupten, die Erbschaft stelle die Person des Verstorbenen vor, und also kommen zween Kommissarien. Wie viele Kösten

auf Schreibereien und Bothenlohne gehen also schon auf, bis nur der Tag zum ersten Kongreß beliebet, und festgesetzt wird. — Jahre gehen vorüber, bis die Erbschaft mit dem Erblasser gleiches Schicksal hat, und verschwunden ist. Die Formalien, Gewaltserhebungen, Revisionen und Superrevisionen sind ohne Zahl. Der tollste Geistliche ist jener, der bei Vorlage solcher Umstände und Beispiele mehr als den Strohsack zurückläßt.

i) Hat aber der Erblasser Schulden, so sehen die geistlichen Behörden, wie sie ihre Taxen, portionem canonicam u. d. m. noch vor Herstellung des traurigen status in ihre Hände bringen, damit die Gläubiger desto mehr entbehren müssen. In Streittigkeiten gegen lebende geistliche Schuldner fehlt es meistens bei geistlichen Behörden da, daß sie am Ende keine Exekution haben.

k) Das Privilegium fori in Criminalibus ist für einen rechtschaffenen Mann das traurigste. Günstlinge der Konsistorien treiben Alles ungeahndet: jene, die keine Speichellecker sind, darfen sich bei der ersten Klage schon als verloren ansehen. Die Richter sind meistens Heuchler, und die Klage wird allezeit in das Honigthau der Heuchelei getaucht. — Sind sie aber Goldvögel, so nehmen sie das Blutgeld, wie Judas. Unter so vielen traurigen Beispielen wäre zu wünschen, daß jenes des reschaffenen Dechants Georg Lixner, den das Konsistorium von Augsburg unschuldig condemnirte [96]), das letzte wäre. Aber die Ge-

96) Münchner Tagesblatt 23. July.

halten, derer Verköstungen unter den Früchten der Hochstifter stecken: doch müßen alle präbendirte Geistliche noch jährlich 4 — 5 — 6 fl. bezahlen. — Das Cathedraticum findet sich fast auf dem nämlichen Fuße. — Mehrere baiersche Pfarreien reichen Tafelgelder, oder Pensionen an den Bischof oder Domherrn. — Erbsteuer ist eine weitere Species, gegen welche sich aber die Landesherrschaft setzte. — Taxen für Abläße — Ehehindernißdispensationen — weiters auch jedesmal 5 fl. 6 kr. sogenannte Dispensationsgebühr, wenn man tempore vetito, auch wenn man an keine Solemnitates nuptiarum gedenket, kopulirt seyn will, da doch per Tridentinum nur Solemnitates nuptiarum verboten worden. — In manchen Bistümern hat man fast alle 8 Tage neue Generalien, Ausschreibungen: die Konsistorialbothen legen selbe auf die Post, oder geben sie der nächst besten Gelegenheit an die Dechante mit: Diese schicken sie durch den expreßen Kapitelbothen herum, und fordern für die Konsistorialbothen eben so das Laufgeld, als wenn sie expreß an die Dechante wären geschickt worden. Um das neue Jahr gratuliren die regensburgischen Registratoren, Kanzellisten, Bothen, oltiatim bei geistlichen Häusern herum.

Wird dieses, oder derlei Betragen von dem weisen Dallberg nicht zu besorgen seyn, die man von dem nunmehrigen geistl. Kurfürsten besorget? — Ach, wie flüsterten sich so manche in das Ohr: Die beste Harmonie herrsche zwischen den zween Höfen München und Regensburg! Ich glaubte es nie, und jetzt

§. VII.

Die Mißbräuche in geistlichen Dingen sind noch zu viele, und von einer solchen Gattung in Baiern, daß Darbietung einer hilfreichen Hand von Seite Regensburgs kaum zu erwarten ist.

Schon der uralte Lehrer Augustin sagt [98]): Es sey ein Recht der Landesfürsten, daß sie in ihrem Staate das Gute gebieten, und das Böse abschaffen können, nicht nur was die menschliche Gesellschaft, sondern auch was die Religion angeht. Dieses Rechtes bediente sich schon Kaiser Konstantin, da er, wie Eusebius erzählt [99]), seine Bischöfe mit folgenden Worten anredete: Ihr seyd zwar die Befehlgeber von dem, was in der Kirche geschieht, ich aber bin von Gott zum Bi-

98) Libr. cont. Crescent. cap. 51.
99) In vita libr. 4. cap. 24.

schof für jenes bestellt, was ausser der Kirche geschieht. — Und der hl. Isidor spricht [100]: Die Fürsten dieser Welt haben das Recht und Gewalt die äusserliche Kirchenzucht handzuhaben, zu vertheidigen und zu befördern. Erwägen es also die Landesfürsten, daß sie wegen der Kirche Gott Rechenschaft ablegen müssen, weil sie diese zu beschützen von ihm erhalten haben.

Guiliem V. Herzog in Baiern schloß 1583 mit dem Erzbischof zu Salzburg und den Bischöfen zu Freising, Regensburg, Passau und Chiemsee zu München die Concordata Bavariae, welche der christliche Fürst, wohl aus mehrern Beispielen unterrichtet, daß derlei Verträge von den Bischöfen nicht in die Länge respektirt worden seyen, mit folgenden Worten endet: Der Landesfürst wird sich so lange daran halten, als die Bischöfe sich würden angelegen seyn lassen, daß die katholische Religion in der Aufnahme und Kirchenzucht von Seite der Geistlichkeit in Kraft erhalten werde; ansonst sich der Landesfürst vorbehält nach seiner Frömmigkeit, und Sorge um das gemeine Beste wirksamere Mittel auf das wachsamste vorzukehren [101]. Wären Glaube,

100) *S. Isidor* hispal. in epist. s. Pauli.

101) *Zech* praecognita iur. eccles. pag. 240.

und Unglaube Synonima, dann würde ich zugeben, daß die Ordinariate ihren Vergleich, worin ihnen von weltlichen Rechten so vieles beigeleget worden, getreulich gehalten hätten. Wie viele, die reine Religion störende, oder doch nicht befördernde Sachen, und Nebensachen hat man auszureuten sich vergebens bemüht, weil sie keine geistliche Mitwirkung gefunden? — Und wie viele neue Mißbräuche sind noch zu tilgen übrig? Geht es dermal, und wird es in Baiern nicht weiter gehen, als es zur Zeit der Reformation in Oestreich geschehen ist?

Joseph II. überzeugte sich, daß der Menschenkopf zum Denken, und nicht einzig für alle Zuschnitte der Hüte sey. Er erweiterte also die Preßfreiheit, und dadurch die Freiheit des Staatsbürgers. Sklave war er zuvor, nicht Bürger, weil er seine Talente, Mund, und Feder nur zum Schweigen hatte, sobald es nicht nach dem Gout des Größern war, was er sagen wollte. Die besten Subjekte, die selbst dachten, lebten im Dunkeln, weil der Sprech- und Preßzwang unglücklich machen konnte. Sie redeten aber von nun an, was dem Deutschland fremd war, neue Sprachen, fremde Ausdrücke, und unbekannte Wahrheiten. Ordensbänder, und mehrköpfige Wappen schützen nicht mehr vor Kritik. Vorurtheile und Blendwerke der Mysten, und Minister lagen hellklar da, und Menschheit mit Religion Hand an Hand wünschten sich wegen reinen Begriffen Glücke.

Joseph II. sah unsre irrenden Brüder für keine Ketzer, und Verfluchungswürdige, sondern als Bedaurens, und Mitleidswürdige an, die man darum nicht aus Gesellschaften ausschließen; denen man vielmehr darin mit Menschenherz und Christenliebe Gutes erweisen soll. Er duldete sie also, und gebot sie zu dulden, er berechnete es, daß auch protestantische Obrigkeiten Katholiken dulden würden. Und wir wissen es, daß er sich hierin nicht betrogen habe. Tausende seiner, und fremde Unterthanen segnen ihn.

Joseph II. verordnete, daß jene Orden, die zum Besten der Religion und des Staates nicht sichtbarlich beitragen, weder Schulen halten, noch Kranke bedienen, noch predigen, noch den Beichtstuhl versehen, noch Sterbenden beistehen, aufgehoben werden sollen.

Joseph II. verordnete, daß die Glieder der reducirten Klöster sich um Dispense an ihre Bischöfe wenden sollen, die, weil sie mit dem Pabste Amtsbrüder wären, hierin solche Glieder, so wie alle übrige Geistliche und weltliche Unterthanen gemäß ihrer von Gott erhaltenen Gewalt in allen übrigen Gelübden, und kanonischen Impedimenten dispensiren sollten, um nicht supplicirende k. k. Unterthanen sammt so schweren Taxen nach Rom reisen zu lassen.

Joseph II. verordnete, daß die noch bleibenden Orden und Klöster nicht von auswärtigen Generalen, oder Provinzialen regiert, und die so häufigen Exemtionen aufhören sollen, die zwar schon vom Kirchen-

rath zu Trient ziemlich beschnitten worden, aber sich doch nach und nach wieder eingenüstet hatten. Religiosen, dachte Joseph, können wohl auch unter Bischöfen stehen, nachdem ich keine irreligiöse Kirchenbeamte in meinen Staaten ernenne.

Joseph II. hat zum Besten der unweisen Schlacht-Opfer, wozu sie ganz methodisch und vollkommen im Verstande des Münchner Tagesblattes Nro. 235. J. 1803 präparirt wurden, Nonnenklöster aufgehoben, und also ihre Gelübde, welche schon mit dem Kloster erloschen, aufgelöset. Denn Joseph betrachtete die freiwillige Darbietung der Keuschheit, Armuth und Gehorsames, als die Wiederlage für lebenslängliches geistliches, und körperliches Wohl, welches Klöster den Professen unter strenger Verbindlichkeit entgegen gelobten. Es war also ein Kontrakt, der sich sobald endet, als ein Theil sein Versprechen nicht mehr halten kann, oder will.

Joseph II. hat überflüßige Feiertage durch rechtlichen Weg aufheben lassen. — Er beförderte durch Befehle und Beispiele die Achtung gegen den pfärrlichen Gottesdienst, da er Neben-, und Winkelandachten zerstörte. — Er verwendete die Güter der Klöster für Pfarreien und Lokalien. — Er baute Schulen und besoldete Schullehrer, damit der Bauersmann, nachdem er 6 Tage gearbeitet, nicht noch auch am 7ten stundenweise zum Gottesdienst wallen mußte; und dessen Kinder doch auch eine Schule, besonders bei strenger Winterszeit besuchen könnten. — Er beschränkte Wallfahrten, indem er die Gnadenbilder in

Bayerische Staatsbibliothek München

die Pfarrkirchen übersetzen ließ. — Er machte Bruderschaften gemeinnütziger, und hob die seltsamen afrikanischen Trachten derselben auf. — Er verbot Taxen für Ausspendung der Heilsmittel. — Er entfernte seltsame übelgerathene, schriftwidrige Bildniße aus Kirchen, und Feldkapellen, gab den sogenannten Martyr-Säulen [102]) auf Wegen eine gemeinnützige Bestimmung für irrende Reisende, — verbannte allerlei Traum-Büchel, Exorcismen, Segnungen und die ganze Legion von Talismanen. — Er verordnete, daß statt des unbedachtsamen Rosenkranz-Daberplapperns an Sonn- und Feiertagen Nachmittags Christenlehre gehalten werden, — schärfte der Polizeiobrigkeit die Handhabung der noch bestehenden Kreuzgänge, und gebotener Feiertäge ein. — Es würde kein Ende nehmen, wenn ich alles Gute nennen wollte, was Joseph II. für die Religion gethan hat?

Aber wie nahe haben die Bischöfe Oesterreichs, wie hat selbst der Kardinal Erzbischof zu Wien mitgewirkt? Harte Frage! Lägen die Beweise nicht im ofenen Druck da, daß einige Bischöfe, an derer Spitze Migazzi stand, sehr vieles unterlassen haben, sehr wenig geschehen lassen wollten, so würde ich hierüber ohne Beweise und unverschämt reden.

Es muß einen Patrioten in der Seele kränken, wenn er die besten, zum allgemeinen Wohl abzweckens

---

102) Ich kenne solche Säulen, wo ein Berauschter den langen Schlaf angefangen hat, u. dgl. und diesen Leuten setzten ihre Anverwandte Martyrsäulen!

den, und die Religion nicht im mindesten antastenden landesfürstlichen Verordnungen liest; — Das Volk hiebei mit strafwürdigen Ungehorsame betrachtet, — Seelenhirten oder gleichgültig anschaut, oder gar bemerkt, daß sie öffentlich, oder in Geheim dagegen arbeiten. Und doch ist noch bei weitem das Aergerlichste, wenn Oberhirten, die auch Unterthanen des Staates sind, noch obendarein mit Mund und Feder geloben, die landesfürstl. Befehle gefälligst zu unterstützen, und doch über Alles hinüber nebenher in Geheim entgegenarbeiten.

Einige obiger Titel Hrn Bischöfe schwiegen ganz still, und führten schon dadurch den schwachen Mann in Zweifelhaftigkeit, sie hielten mit Kundmachung an sich, wo der Pöbel wohl wußte, daß andere benachbarte Bischöfe und Pfarrer die Kundmachung nicht nur vor sich haben gehen lassen, sondern mit Erklärungen und eigenem Beispiele begleitet haben.

Leute, die nicht leeren Gerüchten glaubten, und mit innigster Ehrerbietung vom Migazzi sprachen, betheuerten, daß Hochselber mit Aufklärung des Volkes und der Preßfreiheit äußerst unzufrieden gewesen sey, indem mancher Prediger unter seinen Augen in Wien, und dessen Gegend so sehr dawider losdonnerte: — daß Hochselber alles angewendet habe, um das Lesen der Bibel zu hindern, und daß er erst auf wiederholltes Andringen des Kaisers diese Erlaubniß publiciren ließ: — Daß manche Prediger, selbst in der Fasten-Zeit über Schriften, welcher offenbar erkannte Miß-

bräuche, und Aberglauben bekämpften, im ungezohendsten Tone gesprochen, derselben Verfaßer für Ketzer erklärt, und dadurch das Volk in Gährung gebracht hätten, welche Prediger hingegen über die bei der Erzbischöfl. Kurie gemachte Anzeige ohne Ahndung und Einschränkung verblieben sind.

Nachdem also diese geschwiegen hat, so sammelte sich eine Gesellschaft honetter, sachverständiger Männer, besuchten alle Predigten Wiens, notirten sich die gröbsten Ausfälle, und ungereimte Lehren auf, um sie durch die Preße der Welt als Richter bekannt zu machen. Auch Dieses Institut machte der Erzbischof noch nicht überflüßig, vielmehr stellte sich Joseph Pochlin Priester der erzbischöfl. Kurie auf die Kanzel, und mißhandelte das nun erst angekündigte Institut, ehe es was Gutes, oder Böses geleistet hat, in heftigen Ausdrücken. Dem ungeachtet hielt das Institut Wort, und rezensirte Pochlin's Predigt, was sie war, als ziemlich mittelmäßig, und doch noch in den schonendsten Ausdrücken.

Unverzüglich erscheint die ungeschliefene Piece: Gnade und Abfertigung: und um einbildlich noch tiefer zu verwunden, mummte er sich unter dem Name Fleischhacker von Voesendorf. Ein anders Mal wies er dem Urheber des Gesetzes wegen Uebersetzung der Kirchhöfe außer der Stadt einen Platz auf dem Schindanger an.

Hätte sich der Erzbischof mit der Unwissenheit entschuldigt, so affektirt sie immer seyn konnte, so wäre es doch Etwas gewesen; aber so wurden sie zu-

nächst an seiner Residenz verkauft, und den Jubel der schwachen Einkäufer mußte er deutlich in sein Kabinet hören.

Ein anderer Donquixotte, Busenfreund Pochlin's, Pater Fast machte sich nicht weniger über die k. k. Befehle lustig: er schrieb sogar unter dem Name eines kathol. Unterrichtes so viel Unsinn, so viel Aberglauben, und Rechtfertigung falscher Andachten, daß man erstaunte, daß er sein Wesen ungehindert in Mitte Wiens fortsetzen durfte: er behauptete u. a. m. die christliche Religion sey nicht einfach, sondern vielfach gewesen. — Viel Aeußerliches sey in der Religion wesentlich. — Bruderschaften haben ein ausschließendes Recht zum Himmel. — Segen mit einem hölzenen Jesukinde in einer kraußten Perücke sey besser, als mit der Hand des Priesters. — Die Lehre vom geweihten Brode und Metallen seyen aus den ersten Jahrhunderten. — Durch silberne und goldene Opfer könne man bei den Bildern der Heiligen Mirakel einkaufen. — Die Andacht zum fleischenen Herz Jesu sey ächt katholisch. — Gebete zur Seitenwunde, Schweistuch und Nägel des Kreutzes Christi seyen verdienstvoll. — Wallfarthen bringen Gottes Gnade zuwege. — Durch das hl. Inquisitionsgericht, welches der Menschheit heilsam sey, wären blutige Kriege erspart worden. — Gott habe gleich allen Fürsten der Erde auch Minister, Lieblinge, Schmeichler. — Heilige Finsterniße umnebeln beständig den Glauben, es soll sich also Niemand unterstehen, auch nur von weitem den Glauben zu betasten. — Derjenige sey nicht am besten daran,

der seinen König verkennt, und hiefür einen andern ehrt, u. dgl. m.

Fast, Kurat bei der Wiener Metropolitankirche nennt diesen Unterricht auch die feste Meinung der gesammten Pfarrgeistlichkeit beim hl. Stephan, fünf jüngere Priester ausgenommen. Nur einige Schrite vom erzbischöfl. Palaste weg trieb er sein Gauckelspiel, und dieß mit Behauptung, es geschehe aus Sendung, und mit Begnehmigung seiner Eminenz. Alles dieses ist nicht geahndet, ihm nicht widersprochen worden.

Der Kapuziner P. Ludwig schrieb, und predigte im nämlichen Tone, übergab die Urheber der Neuerungen dem Satan, und betete am Schlusse der Predigt für ihre Bekehrung ein lautes Vater unser. Kanonikus Mazzioli, Pfarrer im Bürgerspital hat sogar seine Zuhörer zu seinen Predigten, die er gegen die k. k. Verordnungen halten wollte, freundlichst berufen, und eingeladen.

Obige Leute sollen unter der Hand aufgemuntert worden seyn, wie ein Gerücht behauptete, in ihrem apostolischen Eifer fortzufahren.

Hingegen sind der gelehrte Probst Ruschizka, der würdige P. Blarrer, und andere unbefangene Priester, die für Aufklärung stimmten, in die Ungnade des Erzbischofes verfallen, und von der Kurie aus wurde andern Priestern der Umgang mit ihnen verboten.

Einige vortreffliche Bischöfe der k. k. Erbstaaten begleiteten die k. k. Verfügungen mit Hirtenbriefen, worin sie die Mißbräuche aufklärten, und zum Gehor-

sam aufmunterten. Der größte Haufe der Klerisei, und des Pöbels beruhigte sich. Sobald aber kund wurde, daß der Erzbischof in der Stille entgegen arbeitete, und mehrere obiger Verfügungen gar nicht habe publiciren lassen, so bekamen obige Bischöfe die schwere Noth, Verdruße, Vorwürfe, und die schon auf rechte Wege gebrachten Unterthanen wandten sich gleich wieder auf die widrige Seite. Nochmehr aber schlug das aufkeimende Gute darnieder die erzbischöflicher Seits gegeben sein sollende Erklärung: Die Bischöfe seyen nur *Delegati sedis apostolicae*: und die Resolution vom 11. April 1782, wodurch die Glieder der aufgelößten Klöster angewiesen wurden, soviel es möglich, die Ordensregeln zu halten, da doch andere Bischöfe, z. B. Passau, schon früher, nämlich am 5. April nämlichen Jahres den Uebergang zum Weltpriesterstand unbedingt bewilligt haben! — Da doch andere Bischöfe, z. B. der von Laybach durch Hirten-Briefe, die eines Bischofes würdig sind, die landesfürstlichen, päbstlichen und bischöflichen Rechte auseinander gesetzt, und für Abstellung der Mißbräuche gekämpft haben.

Wie ganz einer Spaltung zwischen den Metropoliten und den Suffraganen mag es da gleich gesehen haben, wenn man bedenkt, daß helldenkende, und eben deßwegen den landesfürstlichen Befehlen gehorchende Pfarrer von ihrem Oberhirten bittere Verweise erhalten haben, weil sie keine Sklaven veriährter Vorurtheile waren. — Wenn man das Cirkulare des

Konsistorium Wien vom 28. des Brachmonats 1783 liest, worin die Lehre des Priester Josephs Schneller vom Ablaße nachahmungswürdig empfohlen, und aufgetragen wurde, diese und keine andere Ablaßlehre in Predigten und Christenlehren zu gebrauchen.

So gieng es in den Tagen der Reformation Kaisers Josephs II. zu, der als Kaiser und erster Schutzherr der röm. Kirche, als apostolische Majestät reformirte. So gieng es ihm von Seite eines Erzbischofes, den er ernährt, der ganz Unterthan ist, der öfters Komplimente machte, Er wollte mitwirken.

Was wird also ein baierscher Landesfürst von einem Erzbischofe zu erwarten haben, der sich als ersten Kurfürsten des Reiches, und über den baierschen Regenten erhaben fühlt, von dem er nicht ernannt, nicht genährt wird; indem er ganz Souverain ist. Ei Niemand wird sich durch Komplimente täuschen lassen, die man an Baiern im 42. regensb. Wochenblatt macht. Es ist dermal nur darum zu thun, um festen Fuß zu gewinnen. — Seiner Zeit würde so wenig als von Migazzi geschehen.

Vielmehr giebt die im offenen Drucke stehende Widersetzlichkeit gegen die Gerechtsame des baierschen Regenten den Anlaß, daß diejenigen, welche anfiengen sich in die neue Ordnung der Dinge zu fügen, einen Schritt rückwärts gewagt haben. Der Pöbel, der solche Dinge erzählen hört, versteht es nicht genugsam, legt es anders aus, und spricht: Der Bischof zu Regensburg sezt sich den Neuerungen in Baiern stand-

haft entgegen., Hm! bravo! Also hat der Landesfürst sicher unrecht, weil selbst so ein Bischof entgegen arbeitet!

Freilich giebt es Pfarrer, die auch das Ihrige sagen, und das Volk besser unterrichten: aber diese werden vom Volke, weis nicht für was Alles angesehen und ausgepfiffen, weil es auch in jeder Nachbarschaft Pochlin's, Faste, Ludwige und Schneller giebt, die mit Enthusiasmus von Kanzeln, Altären und bei Privatgelegenheiten jenes zerstören, was rechtschaffene Männer in Jahren aufgebaut haben.

Wie lange schon, und wie nachdrücklich wurden die Konsistorien Baierns aufgefodert, selbst Mißbräuche zu heben? Wie lange schon machten ihnen öffentliche Schriften über ihre Gleichgültigkeit die bittersten Vorwürfe? Vergebens! nicht nur wurde keine Hand bewegt, sondern Männer, die in ihren Pfarreien Spuren nöthiger Verbesserungen merken ließen, wurden unter dem Vorwande — — puncto disciplinae — für das Synedrium gezohen, verurtheilt, um Ehre, Gut, Brod, Pfarreien gebracht, und dieß erst in den neuesten Zeiten. Man ist erbietig derlei Akten zu offenbaren, und der Presse zu übergeben.

Wie viel tolle Jeremiaden enthält der regensb. Hirtenbrief vom Jahre 1792? — Der Entwurf zwoer Predigten von den Gefahren dieser Zeit, welche in der Fasten 1794 an zween bestimmten Tagen in allen Pfarreien des regensb. Kirchensprengels zu-

gleich gehalten werden mußten? — Die 4 in Gegenwart des Fürstbischofes i. J. 1793 gehaltenen, zum Druck beförderten, und als Muster an den regensb. Klerus abgegebenen Predigten? — Die 10 Predigten des Dompredigers Hönig's, so dem Klerus als Muster empfohlen worden?

Ach, daß wir es nicht nur zu gewiß wüßten, und sagen dürften; Vielleicht! Aber so sind darum die Akten da, daß der regensb. Konsistorialrath, und Pfarrer zu N * * * *, der 8 Tage darauf, als sein Kaplan E * * die kurfl. Generalien zu befolgen ermunterte, die nämliche Kanzel bestiegen, und den Kaplan Lügen gestraft, seine schleunige Amotion bewirkt, und sich nachher hiemit groß gemacht: so muß man es jungen Leuten machen, die Nuß für Gold anpreisen. Der unglückliche, vakant gesetzte Kaplan konnte auch nichts ausrichten, weil das Konsistorium seine vom Pfarrer geschehene Verschwärzung ex officio läugnete, bis das Original bei der Behörde aufgebracht worden?

Eben so unläugbar ist es, daß der regensb. Konsistorialrath und Pfarrer zu N * * schon so oft in seiner Pfarrkirche und namenlich heuer auf seiner Filiale P * * am Kirchweihfest, — auf der Filiale R * * * am Maria Heimsuchungsfeste, — und am 2. Okt. in dem regensb. Orte H * * * *, als wohin er als Kirchweihprediger eingeladen worden, so gröbliche Ausdrücke gebraucht, daß — — — — — — ?

War nicht in einer öffentlichen Rede eines Rural-

Dechants das 2. — 11. Kapitel inclusive des zweiten Buches der Machabäer ziemlich laut auf Baiern mit Benennung aller — vermeinter Umstände angewendet?

Daher rührt die unbezwingliche Hartnäckigkeit unsers Pöbels, — welcher immer mehrere Schritte rück- als vorwärtsgehet: Daher der Mangel des Vertrauens auf rechtschaffene Seelsorger, die, wenn sie nicht unter dem Drucke der Rache aufgerieben werden, um dieser bevorzukommen, wieder Alles liegen lassen.

Verdruße und der frühe Tod, als Folge der Verdruße setzten den Unternemen des Kaisers Joseph das Ziel: er ließ noch vieles zu reformiren übrig, wozu Standhaftigkeit, und Lebensjahre unsers Max Josephs hinreichen wollen!

§. VIII.

Das privilegium fori ist nur für Konsistorien ein privilegium, für den untergebenen Klerus ist es ein onus. Eine weise Regierung ist also billig daran, selbes aufzuheben, oder einzuschränken.

Der Plan unsers Landesfürsten ist, seiner Pflicht Genüge zu leisten, und all seine Unterthanen, so viel es in seinen Kräften ist, glücklich zu machen? Viele Fehler, die Jahrhunderte ausgeheckt haben, müssen getilgt werden. Dazu ist derer Kenntniß nöthig. Bei weitwendigen Staaten ist es also nothwendig, daß die Gegenstände sich concentriren, um von der Regenten Macht Abhilfe über alle Gebrechen ausflüßen zu lassen. — Daher will man auch als eine nöthige Folge angeben, daß die Hofmarktsgerichtsbarkeit aufhöre: und daher wird es auch mit dem privilegio fori der Geistlichkeit zur Sprache kommen. Von diesen Vorhaben mögen schon indicia proxima hierin liegen, weil die höchste Stelle schon einige derlei Fälle geistlicher Personen, so nach den Grundsatz des §. I.

zur weltlichen Macht gehören, verbescheidet, vorhergehende Sprüche der Konsistorien reformirt, oder ganz annullirt hat.

Wieviel Murren und Gelärms darüber entstanden sey, dieß ist jedem, ohne diese Geschichte im Drucke zu lesen, bekannt.

Bei dieser Gelegenheit entsteht die zwofache Frage: Was kann hierin der Fürst, und was soll er thun?

Auf die erste Frage ist die Antwort ganz leicht, und fließt aus der Benennung *Privilegium* von sich selbst: — daß ein Privilegium eine Wunde des Gesetzes sey, und sich manchmal mit, manchmal auch ohne Ursache von dem aufheben läßt, der dieses gegeben hat.

Daß nach der Lehre Christi, und dem Sinne der ganzen alten Kirche die Religion den Landesfürsten an ihren Rechten nichts benehme, sondern wohl gar ihre Rechte schütze, — daß also geistliche mit weltlicher Gewalt nichts zu schaffen haben sollen, — daß sie in weltlichen Sachen eben so unterthan dem Regenten bleiben, wie der Regent selbst es in geistlichen Sachen den Geistlichen ist, dieß hat der erste §. deutlich erwiesen. Hat aber der Regent hin und wieder der Geistlichkeit Etwas von seiner Gewalt hinübergegeben, so heißt es nicht ius, sondern privilegium.

Privilegium fori ist also nichts weiters, als Befreiung eines Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit, unter der er in Fällen, welche seinen Beruf nicht unmittelbar betreffen, de iure zu stehen hätte.

Nachdem die alberne Meinung, daß das privile-

gium fori aus göttlichem Rechte herfließe, längst aus der Tagesordnung gekommen ist, so will ich den Satz nur kurz aus der Geschichte und Beispielen erörtern.

Konstantin der Große legte hiezu schon einen Grund. Sozomenus bezeugt von ihm [103]): daß er die gesammte Geistlichkeit begnadet, und darüber durch ein sonderheitliches Gesetz verordnet habe, daß sich selbe zum Gerichte ihrer Bischöfe wenden könne, wenn sie ihren Handel der weltlichen Obrigkeit nicht vertrauen wollte. — Kaiser Justinian [104]) erlaubte noch weiters, daß auch Laien die Geistliche, sogar in weltlichen Sachen bei geistlichen Richtern belangen konnten, ausser es läge der Handel so, daß der Bischof wegen einigen Hindernißen nicht sprechen konnte. Dieses Privilegium haben in spätern Zeiten verschiedene Regenten bestätigt, ausgedehnt oder eingeschränkt, wie Rauttenstrauch weitschichtig erörtert [105]).

Nachdem im 8ten Jahrhunderte die Wissenschaften sehr in Abschwung gekommen, wurden der Klerisei, die hierin noch fast einzig Kredit erhalten hat, die ersten Stellen der Regierungsgeschäfte überlassen [106]), und bei dieser Gelegenheit jedem freigestellt, ob er beim Richter oder bei dem Bischofe in was immer für einer weltlichen Sache seine Klage anbringen, und

103) Hist. Libr. 1. cap, 9.
104) Novella 123. cap. 8.
105) Pag. 582.
106) *Thomassin* l. 3.

richterlichen Bescheid abwarten wollte[107]). Es schien, als ob die weltlichen Richter der eigenen Schwäche sich bewust, damal froh gewesen seyn, wenn sie mit Verhören nicht gemartert wurden, weil auch die Appellation von ihrem Spruche zum Bischof übergieng, der von Rechtswegen befugt war, den unbillig sprechenden Richter zu bestrafen[108]).

Bei dieser Gelegenheit wurde die Form der weltlichen Verfahrungsart nach und nach in die geistlichen Gerichtshöfe eingeführt. Die Geistlichkeit aber überzeugte sich hiebei, daß das zweifache Ziel und Absicht des ertheilten privilegii fori, nämlich a) schnellere Beendigung ihrer Händel, und b) Verheimlichung geistlicher Verbrechen aufgehört habe, und wählten sich gerade das weltliche Gericht wieder für alle Prozesse, die nicht laut §. 1. wesentlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörten.

Die dadurch beseitigte geistliche Gerichtsbarkeit suchte, um ihre Kurien nicht ganz leer stehen zu lassen, bald bei der hl. Schrift[109]), bald bei den hl. Vätern, bald bei Concilien der ersten Kirche ihre Zuflucht. Der saubere Isidor, den Gratian selbst ins Quartier genommen, begünstigte ihr Vorhaben, und die Meinung wurde verbreitet, das privilegium fori rühre aus göttlichem Rechte her. Darum beeiferte man sich, das aus den meisten Gegenden ausgewanderte

---

107) Libr. 6 capit. c. 281.

108) Constit. Chlotharii an. 560.

109) 1, Korinth. Kap. 6.

privilegium fori wieder in integrum zu restituiren[110]). Man stützte sich auf die Scheingründe der Observanz, auf das in den 5 Büchern der Dekretalen angenommene Gesetze, durch welches alle caussae des Klerus, sie mögen personel, reel oder criminel sey, nur Feudalien weggerechnet, ad forum ecclesiasticum zugehören, und zwar so strenge, prätendirt wurden, daß, wenn auch ein Privatkleriker mit einem Eide renunzirt hätte, auch dieser nicht binden würde, weil es ein Recht wäre, welches zu Gunsten der sämmtlich geistlichen Immunität eingeführt worden.

Zu allen Zeiten, worin diese irrigen Begriffe herrschten, haben sich dawider Schriftsteller und Regenten gesträubt, und was näher zu meinen Zweck führt, die deutsche Nation. Die Concordata Germaniae noch ziemlich im Stile jener Zeiten abgefaßt, setzten ziemliche Gränzen. Seitdem hängt es blos von der Gewohnheit eines Landes, und dem Willen des Regenten, dessen Rechte sich nie verjähren, ab, wie weit dieses Privilegium gelten solle. — Freiheit von Militärspflichtigkeit, Civildiensten, Vormundschaften, Scharwerken, Kopf- und persönlicher Steuer ist noch ziemlich im allgemein gleichförmigen Stande.

Baiern hat sich schon in den Konkordaten 1583 vorbehalten, daß es die hierin zugestandene Privilegien nur so lange könne gelten lassen, als sich die Bischöfe und Priester inner den Schranken ihres Berufes halten würden[111]). Was seit dem in Baiern an diesen

110) *Rauttenstrauch* pag. 590.

111) *Zech* praecogn. p. 240.

Privilegien durch Amortizationsgesetze, Rückberufung der Asylen — Verbothe geistlicher Kerker[112]) und vielerlei andern beschnitten worden, erläutert die Maiersche Generaliensammlung, Wagners neuestes baierisches geistliches Recht, u. a. m. Der in seinen Zeiten noch ziemlich helldenkende Frhr. v. Kreitmair hat in allen Theilen des Codex hievon das Nöthige einzuschalten nicht vergessen.

Nur berühre der Regent die materias fidei, morum und disciplinae ecclef. (Letzteres aber im reinsten und engsten Verstande) nicht[113]). Alles übrige steht in seinen Gränzen? Läßt er aus dem Gebiete seiner Gerichtsbarkeit etwas — Vieles oder Weniges zu, so ist es Gnade und Achtung gegen den Stand, der einen der ersten und ansehnlichsten im Lande vorstellen muß.

Mornack, der sonst eben nicht so gleichgültig schreibt, behauptet zwar[114]), daß der Criminalprozeß eines Geistlichen so ausschlüßig dem geistlichen forum zugehöre, daß nach einstimmiger Observanz mehrerer Reiche der Geistliche nicht einmal mit einem Eide seinem privilegio fori entsagen könne. Auch Rauttenstrauch[115]) ist dieser Meinung.

Diese Meinung hat sich auch allgemein so ziemlich fortgefrettet, bis das französische Tribunal bei Ge-

---

112) Kurfl. General-Mandat vom 2 Novemb. 1769.

113) *Rauttenstrauch* pag. 31.

114) L. ad leges. 4. de pactis.

115) pag. 593.

legenheit der traurigen Geschichte des Pfarrers Schäfer den bisher noch von keiner französisch geistlichen Behörde angefochtenen Satz aufstellte, daß der Priester durch ein Criminalverbrechen sich selbst seines Standes verlurstig mache, und daß der Expriester der Schärfe peinlicher Gesetze unterliege.

Unter die Folter legen, und durch Tormente das Geständniß der Wahrheit herauslocken wollen, ist zwar die Methode der weltlichen Gerichtsbarkeit, aber nicht die Verfahrungsart der Kirche, sagte schon vormals der Ven. Hildebert Erzbischof zu Touron [116]. Nach Kirchengesezen voriger Jahrhunderte durstet die Kirche nicht nach Blut, so, daß auch jener für irregulär gehalten wurde, dem ein defectus lenitatis zur Last gelegt wird. Wie weit die Kasuisten diese Lehre ausgedehnt haben, sehe bei Wagemann [117]. Das Criminal bestraft mit Verlurst der Ehre und Gutes, Leibes und Lebens. Nun diese Güter hatten wir, ehe wir in die geistliche Gesellschaft getreten sind. Diese fodert auch von uns nicht, daß wir selbe Güter bei unserm Eintrite mitbrächten, sondern sie bleiben jener Gewalt zurück, unter der wir früher stunden, als wir uns dem geistlichen Stande bestimmten. — Wir haben Beispiele genug, daß Geistliche in derlei Fällen an den Regen=

116) Epist. 52. c. 2.

117) Tom. 3. p. 279.

ten appellirten; keines aber, wo ein Geistlicher von dem Regenten an den Bischof appellirt hätte.

Turbirt ein mißrathener Priester die Kirche, so ist der Bann die höchste Strafe, die die Kirche in Händen hat. Turbirt er aber den Staat, so hat er da nach weltlichen Gesetzen die Strafe zu erwarten.

Aus allem Obigen erhellt, daß ein Regent dieses Privilegium aufheben könne: und wenn der Zweck, oder die Bedingniße aufhören, dann soll er es aufheben.

Die Zeiten sind vorüber, wo aus Mangel der Wissenschaften die Rechtslehre in die Hände der bischöfl. Kurien gerathen ist.

Die erste Ursache des verliehenen privilegii fori war, damit die Händel des Klerus einen schnellern Ausgang ohne gerichtliches Geräusch nehmen, und dieser dadurch in seinen Berufsgeschäften nicht gehindert wurde. Diese ist auch verloren gegangen, seitdem sich die weltliche Praxis in die Konsistorien eingeschlichen hat. Akten werden da entscheiden, die durch unnütze Vielschreibereien aufgeschwollen sind, und durch kostbare Vervielfältigungen dunkel gemacht worden. Gründe hievon liegen darin, weil bei Konsistorien gar selten mehrere praktische Rechtsgelehrte beisitzen: und sitzt auch manchmal nur einer bei, der sich iuris utriusque doctor schreibt, so erzwingt er seine Stimme zu einem Orakelspruche. Domherrn, ursprüngliche Räthe des Bischofes zohen die großen Präbenden,

und dienstmachende Konsistorialräthe haben durchgängig geringe Salarien: Da sie doch als gebohrne gnädige Herrn groß thun möchten, so ist es nur darum zu thun, um viele Taxen, Dieten, Sporteln, Präsente und Gegenpräsente zu erhaschen: da sie sich vom crimine corruptionis dispensiren, so befinden sie sich hiebei ganz gut. — Da sie am Ende doch keine Exekution haben, so kostet dieß oft am Ende mehr Schreiberei, als die ganze Untersuchung.

Der Gegenstand des sehnlichsten Wunsches mancher Konsistorien dürfte seyn, daß eine Menge solcher Akten mit Vergessenheit bedeckt blieben. Aber es giebt Hofnung, daß mancher wohldenkender Rath künftiger aufgeklärter Landesbischöfe den Staub hievon wegblasen, und unschuldige Todte, auch noch lebende Bekränkte retten werde.

Die zwote Ursache des ertheilten privilegii fori war, damit die Verbrechen der Geistlichen vor Laien nicht aufgedeckt würden. Denn diese sollen *ecclesiastice* untersucht, und nach heiligen uud göttlichen Vorschriften verbessert werden[118]. Auch diese hat ihre Existenz verloren.

Denn die hl. Justiz wird von Konsistorien bis hieher nicht viel aufgeklärter fortgeführt, als sie die Practica criminalis illustrata a P. Ludovico de Ar-

118) Beede Ursachen des ertheilten Privilegii fori enthält obige 123. Novella Kaisers Justinians Kap. 1.

meno lehret, und worüber *P. Reiffenstuhl* ein Kompendium geschrieben hat [119]).

Wie sie zu Regensburg nothgezüchtiget zu werden pflegt, erklärt der Verfasser der 4 vorgeblichen Gutachten über das i. J. 1796. regensb. Gesetz contra Clericos incontinentes ganz deutlich [120]).

Umsonst bemüht man sich, derlei Methode zu procediren, zu läugnen; denn die Akten für die Unschuld mehrerer, die um Ehre, guten Namen, und Vermögen durch Häufung von Nullitäten durch Konsistorien unschuldig gebracht worden, liegen seit der Regierung Max Josephs am hellen Tage da, und es werden noch mehrere folgen.

An solchen Beispielen sollen sich spiegeln die gnädigen Schwarzröcke mit, oder ohne Infuln aus allen Konfessionen, die Ketzerfresser, die Qualifikatoren, die geweihten Büttel, und Häscher, vor denen in jenen Tagen, dum calvo serviret Roma Neroni, der Biedermann zittern mußte?

Was wollten derlei langwierige Dulder thun? bei weltlichen Gerichten kann man appelliren. Hingegen bei Konsistorien ist bald da eine Exemtion hergebracht, bald wird dort eine prätendirt, und der Weg ist den armen Klerikern nach Rom zu weit, und eben so gefährlich. Also muß man Mar-

119) *Rauttenstrauch* p. 45.

120) Neueste fürstbischöfl. Konsistorialverordnung wider die unenthaltsamen Kleriker — sammt Gutachten der Universitäten Ingolstadt, Würzburg und Göttingen. S. 20.

tyrer für die Unwissenheit oder Bosheit der Konsisto-
rien manchmal ewig bleiben.

Und wie war der Recursus ad principem er-
schwert? Ach, wenn man in Lipperts Tagen rekur-
rirte! — Sobald man nicht schon im Vorhofe der
Gerechtigkeit eine offenbare Nullität beweisen konnte.
— Wie oft hat der gute Ruf erst durch den Macht-
spruch eines irritirten Konsistoriums gescheittert, und bei
erfolgender Untersuchung der reassumirten Caussa wirkte
dieser beim Pöbel retro auf den vormals unbeschol-
tenen Rufe, daß der duldende Kämpfer nochmals
unterliegen mußte. Wie kann bei einem solchen nöthi-
gen Hilfsmittel des Rekurses das wahre oder ange-
dichtete Verbrechen mehr verheimlichet werden? —
Ist der Kleriker auch unschuldig befunden worden,
semper aliquid haeret.

In allen Fällen, wo die cumulativa eintrit, wird
der Priester mit 2. Ruthen gehauen: würde er von
der weltlichen Gerichtsbarkeit allein abgehandelt wer-
den, würde offenbar kaum ein Drittheil der Kösten
erfoderlich seyn. Jene, welche wissen, was in der
Welt geschieht, berechnen meine Worte. Wird also
dem Klerus sein Privilegium fori nicht wahrer, schwe-
rer Last?

Und wer gewinnt hiebei, als heißhungerige Konsi-
storien und ihre untergebene geweihte Büttel? Derlei
fette Brocken binden zwischen diesen und jenen das
Band noch enger, sie jagen einander Dieten, Kom-
missionen, Taxen in das Garn, und diese sind ja die
einzigen Besoldungen, die Erstere den Letztern reichen!

Ist also der Regent daran, Hofmarktsgerichtsbarkeit aufzuheben, weil er sie zum Drange seiner Unterthanen geschaffen zu seyn glaubt, wo doch heute nach offenen Urkunden die Hofmarktsherrschaften in Baiern sich sehr liberal und nachgiebig bewiesen haben; wieviel mehr soll er nicht daran seyn, das privilegirte forum aufzuheben, welches wahrhaft die Ruthe seines Klerus, und meistens die Ruthe seines wohldenkenden Klerus war? nachdem auch heute noch Konsistorien sich so nachgiebig, wie Hofmarktsherrn, nicht betragen, und von Tag zu Tag noch gleiche Beschwerden auftreten?

Aber was rede ich vom Aufheben, da es so gewiß noch nicht ist, ob Regenten für ihre Person die Gerichtsbarkeit über Geistliche aufgegeben, oder ob sie diese nur der Gerichtsbarkeit ihrer subalternen Obrigkeiten entzohen haben[121]? welcher Zweifel auch hiedurch bestärkt wird, weil oben (Seite 111) citirte constitutio Chlotarii nur Bischöfen die Gewalt Rechtsprüche weltlicher Richter zu reformiren in nostri absentia giebt.

---

121) *Rauttenstrauch* pag. 587. et 449.

§. IX.

Widerrechtlich spricht das Regensburgerkonsistorialgenerale ddto 20. Sept. d. J. 1803, daß einem Ordinariat die Organisation der Pfarr-Gränzen privative zustehe.

Es war das Landesherrliche Verbot da, daß Konsistorien ohne schriftlich landesfürstliches Placet keine Verfügung abgeben, und Pfarrer keine annehmen sollen. Diesem zugegen erschien obiges Generale durch die Dekanate communicirt, dessen wesentliche Punkte folgende sind.

a) Man habe mißfälligst vernommen, daß unter den Filialisten baierscher Pfarreien zur Epidemie werde der Wunsch oder näher gelegenen Pfarreien einverleibt zu werden, oder gar einen eigenen Pfarrer zu erhalten.

b) Dadurch aber werden die Ordinariats rechte, denen hierin die privativa unstreitig zustünde, groß verletzt, daß man eine derlei Organisation bei weltlicher Stelle nachsuche.

c) Dadurch werden auch die Rechte der Pfarrer, die auf ihre Pfarreien, prout iacent, präsentirt, investirt und installirt worden, bekränkt, worauf man sie aufmerksam mache.

d) Man setze Nothwendigkeit und Bequemlichkeit auseinander: im ersten Falle wolle man mit seyn, im zweyten sich aber nachdrücksamst entgegen strömen.

e) Um deßwegen ins Klare gesetzt zu werden, sollen alle Pfarrer eine genaue Fassion aller Filialen, derer Entfernung, Seelenzahl, Beschaffenheit der Wege, u. dgl. m. in Zeit von 6 Wochen ad Consistorium einsenden, welche sofort als offiziell angesehen, und als Richtschnur benützt werden sollen.

f) Entgegenstrebende Pfarrer sollen auf den Tag des Ausflußes obigen Termins executive von dem Dechant durch den Kapitelbothen angehalten werden.

Da diese Worte vielleicht eine Erläuterung bedürfen, so könnte man vielleicht sagen:

ad a) Man habe mit größter Herzensfreude verstanden, daß Se. kurfl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern tief zu Herzen gehe diese so ungleiche, widersinnige Eintheilung der Pfarreien, wo Filialisten öfters 1/4 Stunde von einer fremden; von ihrer eigenen Pfarre aber eine ganze, bis 2 Stunden entfernt sind. — oder daß manche Gemeinden, nachdem sie die ganze Woche

hart gearbeitet, und mit großem Verlangen auf einen Ruhetag gewartet, am Sonntage in ihre Pfarrei, weil kein näherer Gottesdienst zu finden, so einen langen Weg, bei bösester Witterung, durch unwandelbare Bahne hinwallen müßten, und also statt eines Ruhetages einen harten Scharrwerkstag hätten. — Höchstsie bedauern, daß neugebohrne Kinder schon am ersten Tage ihres Daseyns so eine weite Reise zu dulden hätten, wo schon manche deßwegen des andern Tages als todt wieder eben die vorige Reise zum Grabe hätten machen müssen. — Das schulfähige Kinder ohne Unterricht aufwachsen; die Kranken ohne geistlichen Besuch darben, und Schnellsterbende ohne die Heilsmittel abgehen müßten: kurz, daß die meiste Zeit die Heerde ohne Hirten wäre.

ad b) Da die Bemessung des Terrains und der Entlegenheit von einem baierschen Orte in das andere ganz was privative weltliches ist, — da bei neuer Organisation der Landesgränzen, — Landrichter-Aemter, Kultursverbesserungen, frischen Ansiedlungen auch anderer Religionsverwandten dazu zu schreiten für nothwendig befunden worden, so werden Höchstsie durch ihre Beamten und Pfarrer das Ganze begutachten lassen. Wobei man auch manches Opfer zur Bestellung des nothwendigen Gottesdienstes zu bringen nicht ungeneigt wäre. —

Findet sich die Nothwendigkeit einer Abänderung,

und Aufstellung mehrerer Pfarrer, so sind Höchstselbe nicht gemeint die Seelsorge ihnen eigenmächtig zu verleihen, sondern sie werden sie nach Ordnung präsentiren, und pro Investitura an das treffende Ordinariat weisen, damit hierin dem privativem Rechte der Bischöfe nicht eingegriffen werde.

ad c) Die Pfarrer, besonders, wenn sie durch Konsistorien nicht verhetzt würden, sind meistens selbst so einsichtig, daß der Satz grundfalsch sey, daß Pfarreien wegen Pfarrern da sind. Und sollten einige so egoistisch denken, denen müsse man zur wohlverdienten Strafe nur die Nothdurft belassen.

ad d) Nothwendigkeit und Bequemlichkeit lassen sich mit geringer Mühe verwechseln. Kann man nicht sagen, die Bauern sind doch faule Kerls, sie haben am Sonntage nichts zu thun, und wollen 2 Stunden weit in die Kirche zu spatziren sich aufhalten? Was diese Distinktion für ein Sattel für alle Steckenpferde sey, habe ich schon oben S. 59 erwähnt. Ich glaube, kein Richter könne da unpartheyischer seyn, als von dem man vorsieht, daß das Zahlen bei solcher Gelegenheit an ihn springen werde. — Oder soll der Landesfürst hiebei der Zahlmeister, der Bischof aber der Befehlsgeber seyn?

ad e) Mit diesen offiziellen Berichten würden die bedaurungswürdigen Gemeinden gut fahren. Es wurd

da hergehen, wie bei jener Zunft in einer Stadt, wo man dieselbe fragte, ob nicht noch ein Meister nöthig wäre? Da würde der Egoismus antworten: Nein! und Bruder Herkommen, sammt Schwester Observantia würden sich als Avantgarde zeigen.

ad f) Da muß es um das Konsistorium nöthig geworden seyn, um das Ding geschwind zu erhaschen, um etwa das forum praeventum vorzuwenden! — Da kann sich das Konsistorium die Anhänglichkeit seines Klerus vorstellen! Vielleicht wußte München dieß Attentatum früher, als ihre entferntern Pfarrer: und selbes beträgt ja sich darnach, wenn es nach Gewohnheit mit Prügeln darein wirft! — Wann, wo hat einmal ein Landesfürst beim ersten Auftrage die Execution gedroht? — Wie verträgt sich Execution mit dem §. I. dieser Schrift? — Hat nicht allzeit das Consistorium die weltliche Macht pro Executione zu imploriren, die nach Gestalt der Sache sie abschlägt, oder bewilligt? — Was wird die Welt hiebei denken? Der Landesfürst gebietet in pur weltlichen Sachen. Der Pfarrer will gehorsamen, und das Consistorium gebeut was Entgegengesetzts, und zwar unter Execution! und dieß vorgeblich mit Wissen des pl. Tit. Hrn Erzkanzlers?

Wer kann nun da die Leutseligkeit des Landesfürsten verkennen, der so einem Stolz doch noch mit einer so gelinden Antwort entgegen kam. — Der

in der Fabel sich so aufblähende Frosch wird sich schon selbst zersprengen, man muß ihm nur Zeit lassen.

Der Landesfürst hat das Recht, große Pfarreien, Bistümer nämlich, zu begränzen, warum nicht auch die kleinern?

§. X.

Was für Gründe sind für: und was für Gründe gegen das landesfürstliche Verboth ausländische Schulen zu besuchen?

Gelegenheit zu dieser Frage giebt das wiederhollte Landesherrliche Verbot ausländische Schulen, namentlich Regensburg und Eichstädt zu besuchen. — Dieses Verbot veranlaßte von Seite Regensburgs Gegenvorstellungen, indem man unter andern auch den Schulpräfekten Sebastian Job nach München beorderte, damit er mit jenen Bolztramen, mit denen er voriges Jahr um die Faschingszeit die Lehrsysteme der baierschen Schulen unterpolzen wollte, das einstürzende Schulhaus zu Regensburg noch mahl erhalten sollte. Wie lange dieses noch seinen Ruin hinaus dehnen werde, steht zu erwarten.

Da einem Privaten die sonderheitlichen Gründe dafür, und dawider nicht bekannt sind, so läßt sich nur von gemeinen sprechen, wozu die berühmte dissertatio de Lapsu Academiarum, *Adami Weishaupt*

1775 seine Dienste leisten mag, der ganz gegen ein derlei Landesherrliches Verbot schreibt. Er liefert die zwei ersten Gegengründe.

1) Alle Uebel, so groß, und viel sie seyn können, übertrift folgendes weit. So viel auch Schulen sind, so werden sich doch schwerlich alle im gleich guten Rufe befinden: eine wird sich über die andere um den Vorzug beeifern. Darum soll einem jeden Zöglinge die Wahl übrig seyn, nur die Beste zu besuchen, sie mag darnach in was immer für einen Gebiethe liegen, der Student mag was immer für eine Religion haben. Hebe man also die den Schulen und Staatsfinanzen so schädlichen Befehle auf, die Unterthanen verbündlich zu machen, inner dem Lande zu studiren!

Man sucht dadurch Nutzen? ich aber behaupte, er wird sehr mager seyn: Das Uebel aber, so hieraus entspringt, ist sicher. Denn das Recht, welches wir gegen auswärtige Schulen behaupten, werden auch Auswärtige gegen uns geltend machen. Weßen Verlurst ist nun größer? Nur ein und der andere pflegte in auswärtige Schulen zu tretten, und hundert Fremde sind darum zurücke geblieben, die mit beträchtlichen Mitteln versehen vieles Geld in Baiern hätten sitzen lassen. Würden inländische Schulen auf dem möglichsten Stuffen der vollkommenheit stehen, so wär kein Zwang nöthig. Hingegen haben die Schulen, worin man zwingt, in den Augen aller Sachverständigen eben jenes Schicksal, wie die Waaren,

bei derer Einkauf keine freie Wahl ist: man ist hiebei schüchtern.

2) Und dadurch wird eine neue Gefahr für die meinetwegen auch gute Sache. Wäre der Zögling schon geschickt genug zu unterscheiden, ob seine Schüchternheit wahren Grund habe oder nicht? so brauchte er die Schule nicht mehr. Jetzt also muß er erst mit Daransetzung der Zeit und Vermögens es wagen. Noch mehr schüchtern aber gehen die Aeltern, meistentheils Leute von alter religiöser Denkensart daran.

Sind aber vaterländische Schulen wirklich böse bestellt, so werden Schüler aus trüber Quelle trinken. Sie dürfen im Auslande nicht suchen, was sie zu Hause nicht finden.

Nachbarlich soll man denken, und handeln, gegen Nachbarn nicht ins Feld ziehn, damit auch sie sich gegen uns nicht bewafnen.

Um aber sich ganz sicher zu stellen, könnte man eine gewiße Zeit bestimmen, welche Inländer in Heimatschulen zubringen müsten, nach welcher, wenn man von ihren Fähigkeiten, Denkensart, und Hofnungen überzeugt wäre, man sie ins Auslande entlassen könnte. So weit die Meinung Weishaupts.

Dieser setze ich in Betracht der Regensburger= Augsburger= und Eichstädterschulen noch besondere Bemerkungen bei.

Aus dem ärmsten Stande sind schon die grösten Männer hervorgetretten. Aus diesen widmet sich, besonders bey jetzigen Zeitumständen, die ärmere Klasse dem Theologischen Fache, ohne der Verordnung Kaisers

Konstantin[122]) nöthig zu haben, der geboten hat: daß an die Stelle verstorbener Kirchendiener nur Arme geweiht werden sollen, weil es sich geziemt, daß die Reichen weltlichen Nothwendigkeiten beispringen, die Armen hingegen von dem Vermögen der Kirchen ernähret werden. Bürger- und Bauernstand liefert fast einzig, nach Geständniß des Regierungsblattes, und hierin stehenden baierschen Studententabellen die künftigen Seelsorger für Baiern.

Aber eben dieser ärmere Stand ist besonders bei unsern Zeiten nicht im Stande, die so häufigen Bedürfnisse einem Studenten beizuschaffen, oft kaum die Bücher. — Nun berufe ich mich auf das Urtheil so vieler tausenden, die itzt dem Vaterlande in verschiedenen Fächern die ersprießlichste Dienste leisten, und auch beim Auslande angesehen sind, ob sie sich nicht in einer obiger 3 Städte durch so viele gutherzige Studentenfreunde oder ganz, oder zum Theil ernährt, und fortgebracht haben? — Wie auch Protestanten gewetteifert haben, Katholiken Gutes zu thun? Am Wohlstand und Vermögen vor andern baierschen Staaten wird wohl niemand zweifeln. Nun diese Beihilfe würde wegfallen, ohne sie in Baiern finden zu können. Vielleicht würde man bei zwar nicht vorzusehenden, aber doch schon oft unvermuthet eingetroffenen Zufalle dieses Verbot überlaut bedauern.

---

122) Codex Theodof. Libr. 3. et 6.

Dieser Nothfall ist um so gewisser zu befürchten, weil dermal die meisten Eltern gerade noch auf diese ausländischen Schulen Vertrauen, auf die innländischen aber Mißtrauen setzen. Mit aller Aufklärung wird noch ein Säkulum vergehen, und der Pöbel wird noch nicht aufhören Pöbel zu seyn. Dieses Vertrauen bestättiget sich deutlich hiedurch, daß auch auf zweien obiger drei auswärtigen Schulhäuser eben so viele Studenten zu zählen sind, als in allen baierschen Schulen zusammen genommen. Die vorigjährigen baierschen Schultabellen zählen nur mehr bei 800 Studenten. Regensburg aber hatte in vorigen Jahren oft 6 — 700 Scholaren. Jetzt sind sie freilich bis 400 zusammengeschmolzen. Und gleiche Zahlen werden auch zu Augsburg und Eichstädt seyn. — Bei Armen hat obiger Unterhaltungsgrund Platz gegriffen. Bei Mittern war der Antrag meistens zum geistlichen Stande: und so, hat es geheißen, kann doch mein Kind da ausstudieren, und als schon bekannt eher zu seinem Beruf kommen, weil selbes unter den Augen des Bischofes und seiner Kuria sich nicht so leicht Ausschweifungen überlassen wird.

Müßten aber Eltern in unsern Tagen ihre Kinder in baiersche Schulen schicken, so werden sie ihr Kind, sollte es auch die besten Anlagen haben, meistens lieber zu Hause lassen, und zu ihrem Gewerbe anhalten, weil doch einmal auch darum Mißtrauen herrscht, weil es Zwang ist.

Dem kömmt noch bei, daß die meisten Eltern ihre Kinder studieren ließen, weil sie ein Schulhaus

in der Nachbarschaft hatten: sie waren also im Stande, ohne Kosten die nöthigsten Viktualien von Zeit zu Zeit in Natura dahin zu schaffen, und unvermerkt aus dem Haushalten mitfortzubringen. Denn das Geld geht fast allgemein sehr hart. Wir haben eben dieser Ursache seit Verschließung mehrerer baierschen Schulen den Rücktrit manches rechtschaffenen Subjekts zuzuschreiben. Sage nur Niemand, man könne Viktualien zu Geld machen, und dieß an einem andern Orte anwenden: ein Kenner kleiner Haushalten läßt sich durch diese Einwendung gar nicht irre machen, und sieht deutlich voraus, daß bei Sperrung dieser in Mitte des Vaterlandes liegenden Schulen wieder viele beste Subjekte zurückbleiben werden, nach denen man, vielleicht gar bald, mit zu später Reue seufzen wird.

Geht nicht unser Kurprinz selbst mit dem Beispiel voraus, und besucht Göttingen?

War es bisher nicht Gesetz, daß sogar Handwerker in die Fremde gehen mußten? — Läßt Baiern nicht selbst oft gute Talente mit großen Kösten auf auswärtige Schulen reisen?

Ist es aber auch Noth, daß man in Baiern angestellt werde? Gar viele Baiern essen im Auslande ein beßers Brod, als sie im Baiern würden gefunden haben. Gute Subjeckte finden überall leichtes Unterkommen, und wünschen sich keines zu Hause. Es kann eine Zeit werden, wo man mit vielen Ersuchen an einen solchen Manne, und mit vielen Versprechen kommen muß um ihn wieder nach Baiern zu erhalten, den man durch derlei Befehle flüchtig gemacht hat.

**

Hollt man nicht schon dermahlen gute Talente aus dem Auslande her? ?

Wäre der Endzweck des Regenten, welcher auch immer seyn sollte, nicht dadurch zu erreichen, wenn man in der Nachbarschaft allgemein über die Lehrgegestände einig werden sollte? Wenn diese einförmig gelehret wurden? wenn z. B. nach absolvirten Inferioren auswärtig studirende Inländer zur Vakanzzeit von den Professoren des nächstgelegenen baierschen Schulhauses auf's strengste über alle Gegenstände geprüft würden? und die tauglich befundene ein Certificat erhielten? — Diese Prüfung könnte nach der Philosophie wieder eben so Platz greifen. Diese Prüfungszertifikate, nicht auswärtige testimonien sollen den Zutritt zur Medicin, oder Ius befördern, die im Inlande studirt werden müsten. — Aber auch Theologie zu studiren soll man nicht wehren, wenn anders obige Prüfung nach der Philosophie Statt gehabt hat. Soll dieß letztere auch auf bischöflichen Schulen geschehen, so wolle man es nicht hindern, weil doch einmahl die Bischöfe von allen Zeiten her dieses Recht ausübten, sich junge Geistliche herzuziehen, darum ihnen die Haltung der Schulen und Seminarien so strenge durch Concilien geboten worden, und sie auch die Köften dazu unter ihren Einkünften finden. — Mit diesen Theologen könnten Landesherrlicher Seits wieder die strengsten Prüfungen vorgenohmen werden, ehe sie ad Subdiaconatum schreiten, oder es soll ein eigenes Landesseminarium daseyn, wie so schon lange der Wunsch aufgeklärter Männer ist, wozu die Landesbischöfe selbst eifrigst die Hand

bieten, und diese mit beßerdenkenden Vorstehern, und Lehrern versehen wurden, als die heutigen Bischöflichen sind.

Auf Seite der niedern Schulen wäre um so minder ein Bedenken, weil der Jüngling in diesen Jahren sich in einem statu merae Indifferentiae befindet, und noch nicht fähig ist, sich ein Sistem festzusetzen. Sogar auch das Sistem iener, welche Philosophie studieren, ist noch ganz flatterhaft, und sollten sie, wie man etwa glauben möchte, zu Phantasten gebildet worden seyn, so würden die Jahre des höchsten Kurses sie schon des beßern belehren.

Gründe für obige Landesherrliche Verbote möchten ungefehr folgende seyn.

Staat- und Völkerrecht gebieten den Regenten für das Beste des Landes zu wachen. Traurige Beispiele, als Folgen schändlicher Grundsätze musten seinen Eifer noch mehr entflammen. — Für Mediker, und Juristen wäre hiedurch freilich gesorgt, daß sie fast durchgehends zu Hause studirten. Aber auch derer Einfluß auf die Denkensart hätte engere Gränzen. Die Hauptabsicht wäre also das Fach der künftigen Volkslehrer, die mit den grösten Haufen der Menschen im beständigen Umgange wären, und hingegen eben Theologie werde meistens außer Lande studirt.

Aus dieser Absicht hätten sich schon die ältesten Regenten verpflichtet gehalten, a) jene zu bestimmen, die zum Dienst des Altars geweihet würden; b) auch ihre äußerlichen, und politischen Eigenschaften zu bestimmen. Diese Gewalt haben Kaiser Konstantin —

Justinian, u. a. m. ausgeübt, und selbst der Aurelianensische Kirchenrath habe befohlen, daß keiner ohne Befehl des Königs, oder Vorwissen des Richters Priester werden solle [123].

Allgemein gleiche Grundsätze, und erwünschte Aufklärung finden ohne gleiche Lehrbücher, und gleichdenkende Lehrer nicht Platz, und richten am Ende Verwirrung an. Nun sind Regensburg, Augsburg und Eichstädt nach den sich selbst durchkreuzenden Lehrsystemen, z. B. eines geistlichen Kurfürsten — einer paritätischen Reichsstadt — eines österreichischen Prinzens mit andern Grundsätzen, Gegenständen, Lehrbüchern, Ländergeschichten und Lehrern von zerschiedenen Grundsätzen versehen;

Auf vaterländischen Lehrstühlen befinden sich nun auserlesne Subjeckte, die durch reiche Gehalte ganz ausser Nothwendigkeit gesetzt sind, auf Nebenzweige der anständigen Nahrung zu denken. Kostbarste Bibliotheken setzen sie in Stande, mit Wetteifer fortzuarbeiten, *quibus ideo mediocribus esse nec Dii, nec homines concessere,* wie Horaz sagt. — Ihr Rang macht, daß sie geehret werden, wie ein altes Denkwort spricht: *Honor alit artes, studia incenduntur gloria.* Hofnung zur weitern Beförderung entflame ihre Anstrengung.

Hingegen gebreche es an allem dem den meisten Lehrern auf derley benachbarten Lyceen. — Ohne Prüfung, Wahle, Zubereitung, aber auch ohne hinreichende

123) Cod. Theod. L. 3. et 6. — Novella 6. c. 4. — Concil. aurelian. can. 4.

Hilfsquellen sich zu vervollkommern stehen sie an, und seyn darum nur mittelmäßig. Die Menge der vielen Schüler verschaffe ihnen nur der erklärte Anhang an das liebe Alte. Diese geringe Freude, viele Schüler um sich zu sehen, wäre nur noch das Einzige, was ihnen auszudauren Muth mache.

Auf vaterländischen Schulen treffen Schüler hundert Gelegenheiten an, sich zu vervollkommern. Lesebibliotheken, Cassinos, Kränzchen, öffentliche Bibliotheken, Gesellschaften aufgeklärter Männer, abwechselnde, zum Theile ermunternde Gegenstände, Stipendien, mehr Freiheit und Achtung, mehr Aufsicht, und Anspornung, mehr Vertrauen unter Landesleuten.

Alles dieses fehle auf auswärtigen Schulen. Da herrsche noch die alte Lehre und Denkensart: da despotisire noch Ruthe und Keiche; ängstige noch die alte Religiosität. Die Folge solcher austrettenden Studenten zeige, wie sie nicht einmal zum Sprechen in Gesellschaften, zum Vortrage auf Kanzeln taugen. Sie seyen meistens Fremdlinge unter ihres gleichen, sobald sie nach ihrem Berufe arbeiten, und sich betragen sollen. Von solchen Leuten sey also weiter nichts zu erwarten, als daß sie, die Geistlichen besonders, wieder das Gute ersticken, was Andere aufleben gemacht haben.

Da in derlei auswärtigen Städten die Consistorien die oberste Leitung der Schulen über sich hatten, ließ sich freilich nicht viel Gutes hoffen. Die Professoren musten, um doch einmal ein ruhiges Stück Brod zu erhalten, sich Alles gefallen lassen; sie musten den alten Schlendrian

beibehalten, wenn sie auch oft des beßern überzeugt waren noch obendarein musten sie loben, was Consistorien für Orackelsprüche wagten.

Um nur noch ein kleines Beispiel einer großen Thorheit herzusetzen. Der Vater der deutschen Sprachkunde in Baiern Braun setzte in seine Schulbücher und Evangelien: Ich glaube an Gott. — Beßer hat es das Consistorium zu Regensburg verstanden, und befahl per patentes in der Dioeces, nicht so solle man lesen und lehren, sondern: ich glaube in Gott. Man ist erbietig das gedruckte Verbot aufzuweisen. Und so gieng es auch den Professoren, wie den Pfarrern.

Diese sind die ersten Irrungen zwischen beeden höchsten Kurhöfen. Gott gebe, daß sie auch die letzten seyen. Zum Schluse schreibe ich die Worte eines allgemein geschätzten Schriftstellers aus:

„Blicke hin auf den Geist der Zeit: lese in den „Augen deiner Zuhörer die Stimmung ihres Verstandes „und ihres Herzens. Dann folge lediglich deinem „Sinne, und deinem Gefühle: und du wirst deine „Kräfte nicht durch unnöthige Fesseln lähmen; du „wirst wirken.

Von Dalberg über das Universum.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die ersten Irrungen zwischen den kurfürstlichen Höfen München und Regensburg im Jahre 1803 Mit unpartheyischen Schriften

S.l. 1804

Bibl.Mont. 4881#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10980539-6